

– Überarbeitete 2. Fassung –

**Stellungnahme zur Verlegerbeteiligung**

Rechtsanwalt Dr. Urs Verweyen, KVLEGAL, Berlin

Berlin, 6. Juli 2016

1. Abschließend und eindeutig geklärt ist, dass die bisherige pauschale Verlegerbeteiligung rechtswidrig war und die Urheber (Autoren, aber auch andere) dadurch rechtswidrig übervorteilt wurden. Durch die rechtswidrigen Verteilungspläne der VG Wort und der anderen Verwertungsgesellschaften (insb. GEMA, VG Bild-Kunst und VG Musikedition) werden insb. Eigentumsrechte (Art. 14 Abs. 1 GG) der Urheber verletzt und den Urhebern wird der allein ihnen zustehende "gerechte Ausgleich" (Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) InfoSoc-RiL) bzw. die allein ihnen zustehende "angemessene Vergütung" (§ 54 UrhG) für Nachteile aus der Anfertigung von Privatkopien teilweise vorenthalten.

Vgl.

- BGH, Urteil vom 21. April 2016, Az. I ZR 198/13 – Verlegeranteil und die Urteile der Vorinstanzen LG München I und OLG München
- EuGH, Urteil vom 9.2.2012, Rs. C-277/10 – Luksan
- *Prof. Joachim von Ungern-Sternberg*, Zur Beteiligung der Verleger an der Gerätevergütung, Beendigung der Diskussion über die Rechtslage durch das EuGH-Urteil "Hewlett-Packard/Retrobelt", GRUR 2016, 38

Vgl. auch

- Stellungnahme von *Prof. Dr. Norbert Flehsig* vom 29. Juni 2016, Ziff. 1 und 2, **Anlage 1** zu dieser Stellungnahme

2. Bisher hat noch keine angemessene, demokratischen Grundsätzen und Grundsätzen der Gewaltenteilung entsprechende Willensbildung dahingehen stattgefunden, ob – entgegen der eindeutigen heutigen Rechtslage – es künftig eine pauschale Verlegerbeteiligung geben soll. Dies wird allein von den unmittelbar betroffenen Verwertungsgesellschaften, Verlagen und dem Börsenverein des deutschen Buchhandels, Bildagenturen, und deren jur. Gutachtern/Beratern gefordert. Sie nehmen dabei für sich in Anspruch, auch für "die

Autoren" bzw. "die/alle Urheber" zu sprechen, und behaupten, allein dies wäre im gemeinsamen Interesse von Autoren und Verlagen.

Dies ist jedoch nicht der Fall: innerhalb der Gruppe der Autoren und Wahrnehmungsberechtigten der VG Wort und der anderen Verwertungsgesellschaften gibt es erheblichen Widerstand gegen diese Einvernahme durch die Verwertungsgesellschaften und die Verlage.

So haben bereits über 1.200 Autorinnen und Autoren sich in einem offenen Brief an BM Heiko Maas klar dahingehend geäußert, dass sie keine Verlegerbeteiligung wollen ([www.urheberpauschale.de](http://www.urheberpauschale.de)). Auch verschiedene Urheber-Berufsverbände haben sich entsprechend geäußert. Hingegen hat die VG Wort gerade einmal ca. 400 stimmberechtigte (nicht: sich beteiligende) Mitglieder, in deren Namen sie überhaupt nur sprechen kann.

Vgl.

- Initiative Urheberpauschale, Offener Brief an BM Maas, mit Unterschriftenliste, **Anlage 2**
- Beispielhaft zur Position der unabhängigen Autoren und Journalisten der Beitrag von *Marcus Hammerschmitt*, konkret 6/2016 u. konkret online, **Anlage 3**

3. Eine Verlegerbeteiligung ist auch nicht aus Rechtsgründen erforderlich. Denn es findet kein Eingriff in Eigentumspositionen oder ähnliche absolute oder verdinglichte Rechtspositionen der Verleger statt (anders als bei den Urhebern), da diese weder nach deutschem noch nach europäischem Recht Inhaber eines entsprechenden Leistungsschutzrechts oder einer vergleichbaren Rechtsposition sind. Jeden dahingehende Konstruktionsversuch der beklagten VG Wort und ihrer Streithelferin C.H. Beck Verlag hat der BGH im Urteil Verlegerbeteiligung mit überzeugender Begründung und im Einklang mit EuGH-Entscheidungen "Luksan" und "Reprobel" zurückgewiesen; insb. haben Verlage weder eine eigene, noch eine (aus dem Verlagsvertrag) abgeleitete, eigentumsähnliche Rechtsposition, aufgrund der sie an dem "gerechten Ausgleich" für die Kopiervergütung teilhaben können (weder nach deutschem Recht, noch aus der InfoSoc-RiL 2001/29 EG).

Verleger erbringen m.E. auch keine Leistung, die der Leistung der Urheber vergleichbar ist oder die sonst eine solche Kompensation rechtfertigen würde. Ihr "Geschäft" ist die Herstellung, die Vermarktung und der Vertrieb von Produkten (Büchern, Zeitschriften), was der Geschäftstätigkeit eines jeden Wirtschaftsunternehmens entspricht und keine Sonderrechtsposition rechtfertigt.

Insoweit Lektoratstätigkeiten erbracht werden, sind diese im Regelfall den Urheber-Leistungen ebenfalls nicht vergleichbar und genießen daher keinen besonderen Schutz; im Einzelfall kann dadurch aber ein (geschütztes) Mit-Urheberrecht an einem Werk (z.B. Buch) begründet werden, wobei Rechtsinhaber und Anspruchsberechtigter in diesem Fall der jew. Lektor, nicht aber das Verlagshaus / der Verleger ist.

Insb. berechtigen die verlegerischen Leistungen keine pauschalen Beteiligungen in den bisher praktizierten Höhen, also z.B. i.H.v. 50% im Bereich Wissenschaft oder sogar von 75% für die "Lizenzierung gewerblicher Nutzungen in Unternehmen und Behörden" etc.

Vgl. insb. die

- Stellungnahme von *Prof. Dr. Norbert Flechsig* vom 29. Juni 2016, Ziff. 1 und 2, **Anlage 1**

4. Die Behauptung, dass ohne pauschale Verlegerbeteiligung die Verlage wirtschaftlich existenziell bedroht sind ("Schwerer Schlag für die Verlagsbranche"), entbehrt jeder Grundlage und ist für weite Teile der Verlagsbranche schlicht falsch. Sie trifft insb. nicht zu im Bereich des wissenschaftlichen Publizierens, der von großen, multinationalen Verlagskonzernen wie Elsevier, Springer, C.H. Beck u.a in einem Oligopol beherrscht wird; in diesem Bereich findet auch kein nennenswertes Lektorat statt. Unzutreffend ist dies auch für weite Teile der Belletristik, der ab- und umsatzmäßig ebenfalls von Großverlagen und Verlagskonzernen wie Random House, Bertelsmann, Phaidon u.a. dominiert wird.

Insoweit – in Einzelfällen – Klein- und Kleinstverlage sowie Einzelverleger ihr auf die bisherige (rechtswidrigen) Verlegerbeteiligung angewiesen sind und damit kalkuliert haben, ist es eine politische Entscheidung, ob diesen Verlagen mit einer begrenzten Härtefallregelung in einer Übergangszeit unter die Arme gegriffen werden soll ("Verlage-Soli"). Ob dies erforderlich ist, ist jedoch zweifelhaft; denn auch diese Verlage haben bereits in den letzten Jahren keine Ausschüttungen der VG Wort oder Ausschüttungen nur unter Vorbehalt erhalten, haben also die Umstellung auf die "neue" Rechtslage bereits vollzogen. Zudem kannten alle Beteiligten wenigstens seit 2012 (Klage-stattgebendes Urteil des LG München I) von der Möglichkeit/dem Risiko der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verlegerbeteiligung und mussten sich nach allg. kaufmännischen Grundsätzen darauf einstellen.

Insoweit bestimmte, kulturell besonders hochstehende Projekt angeblich nur wegen der zusätzlichen Verlegerbeteiligung möglich waren, ist eine allgemein Verlegerbeteiligung nicht das geeignete Mittel zur gezielten Förderung solcher Projekte. Vielmehr wäre hier

eher an den gezielten Ausbau solcher der Fördermodelle zu denken, die z.B. im Wissenschaftsbetrieb üblich sind (z.B. Projektförderung durch die DFG).

Jedenfalls kann es nicht richtig und rechtmäßig sein, wegen einer begrenzten Anzahl von Härtefällen an einer rechtswidrigen Verteilungsregelung über die gesamte Branche und zu Lasten aller Autoren und Urheber festzuhalten.

5. Auch die Marktverhältnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten sprechen gegen eine Verlegerbeteiligung.

Verleger verdienen, anders als die Autoren, in erster Linie am Hauptrecht, also am Buchverkauf, aus dem die Autoren in der Regel nur ca. 10% erhalten, und teilweise noch weniger; im Wissenschaftsbereich (Zeitschriften) werden i.d.R. geringe Pauschalbeträge gezahlt. Zudem verdienen die Verlage an den digitalen Rechten, die nicht Verwertungsgesellschaften-pflichtig sind und an denen die Autoren i.d.R. nicht beteiligt werden. Im Bereich der Schulbücher findet zudem auch keine Beteiligung der Autoren an den Kopier-Vergütungen statt, diese geht zu 100% an die Schulbuchverlage. Etc.

Dies zeigt, dass die Autoren und anderen Urheber, die i.d.R. als "Einzelkämpfer" und oft unter prekären Bedingungen wirtschaften, in weit höherem Maße auf die VG Wort Gelder angewiesen sind, als das Gros der Verlage und Verlagskonzerne.

6. Wenn es – trotz allem – politisch gewollt ist, alle Verleger künftig pauschal an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaften zu beteiligen, so kann dies rechtmäßig nur durch Einführungen eines Verleger-Leistungsschutzrechts erfolgen, und zwar auf europäischer Ebene durch eine entsprechende Ergänzung von Art. 2 InfoSoc-RiL 2011/29 EG. Dadurch würde ein eigenes eigentumsähnliches Leistungsschutzrecht der Verleger geschaffen, dass, ebenso wie die Eigentumsrechte der Urheber, einem gerechten Ausgleich nach Art. 5 Abs. 2 der InfoSoc-RiL und §§ 54 ff. UrhG zugänglich wäre.

Nationale einfachgesetzlich Anpassungen, wie sie z.Z. von den Verwertungsgesellschaften vorgeschlagen werden, wie z.B. eine (erneute) Änderung des § 63a UrhG oder des (soeben erst in Kraft getretenen) Verwertungsgesellschaftengesetzes VGG, wären nach überwiegender Absicht (neutraler) Sachverständiger klar rechtswidrig.

Klar rechtswidrig wäre dabei jede nationale, einfachgesetzliche Regelung, die – wie auch immer – einen Teil des aus Unionsrechts- und Verfassungsgründen allein den Urhebern zustehenden "gerechten Ausgleichs" den Verlegern zuteilt (Verstoß gegen Art. 14 GG / Art. 17 europ. Grundrechte-Charta und Art. 5 Abs. 2 InfoSoc-RiL).

Eine einfachgesetzliche Regelung (z.B. im VGG und/oder im UrhG), wonach die Verwertungsgesellschaften in ihren Verteilungsplänen eine Verteilung ihrer Einnahmen auch an Verleger vorsehen können (ohne dass Verleger z.B. ein eigenes Leistungsschutzrecht in die VG eingebracht haben) wäre ebenfalls rechtswidrig. Mittels einer solchen Regelung würde durch/in einem Verteilungsplan ein Anspruch der Verleger unterstellt/impliziert, der von Gesetzeswegen nicht existiert. Dies ist schon nicht die Aufgabe von Verteilungsplänen, die lediglich die (nicht willkürliche) Verteilung der Einnahmen der Verwertungsgesellschaften an die Anspruchsberechtigten regeln können, aber nicht eine Anspruchsberechtigung überhaupt erst schaffen können.

Mittels einer (erneuten) Änderung des schon heute missglückten § 63a UrhG lässt sich ebenfalls keine entsprechende Rechtsposition der Verleger schaffen. § 63a UrhG ordnet (zur Zeit) an, dass die Rechteinhaber (die Urheber, nicht auch die Verleger) auf gesetzliche Vergütungsansprüche nicht verzichten können und diese nur unter bestimmten Voraussetzungen abtreten können. § 63a UrhG schafft damit ebenfalls keine Rechtsposition, sondern regelt nur bestimmte Einschränkungen und Absicherungen einer vorhandenen Rechtsposition.

Grundsätzlich gilt dabei das Treuhänderprinzip, wonach die Urheber auf die allein ihnen zustehenden gesetzlichen Vergütungsansprüche der Urheber nicht verzichten können und die Verwertungsgesellschaften, denen diese Ansprüche von den Urhebern zur treuhänderischen Wahrnehmung eingeräumt werden, diese als Treuhänder zu Gunsten allein der Urheber zu realisieren und die Einnahmen daraus allein an die Urheber auszuschütten haben. (Wg. des Prioritätsprinzips bei der Abtretung und Einräumung von Rechten ist es dabei praktisch nicht möglich, dass die gesetzlichen Vergütungsansprüche der Urheber zunächst einem Verlag eingeräumt und von diesem dann einer Verwertungsgesellschaft eingeräumt werden. Aber auch in diesem Fall würde es sich weiterhin um gesetzliche Vergütungsansprüche nur der Urheber handeln und die Verwertungsgesellschaften müssten die Einnahmen daraus vollständig an die Urheber ausschütten.)

Eine einfachgesetzliche Regelung, bspw. eine erneute Anpassung des § 63a UrhG, die dieses Treuhänderprinzip ignoriert, in dem sie Gelder, die nach Art. 5 Abs.2 lit. a) und lit. b) InfoSoc-RiL allein den Urhebern zustehen und die treuhänderisch für (allein) die Urheber zu realisieren sind, teilweise Verlagen oder anderen Verwertern zuschreiben, wäre daher ebenfalls rechtswidrig.

Vgl. insb.

- Stellungnahme von *Prof. Dr. Norbert Flechsig* v. 29. Juni 2016, Ziff. 3, **Anlage 1**

- Stellungnahme *Dr. Martin Vogel* (dem Kläger des Verfahrens gegen die VG Wort) vom 1.7.2016, Anmerkungen zu einem richtigen Urteil, Perlentaucher, Ziff. II (zur Rechtslage), **Anlage 4**

**7. Zum (soeben erst bekannt gewordenen) "Regelungsvorschlag zur Sicherung der gemeinsamen Rechtswahrnehmung von Urhebern und Verlegern in Folge der Urteile EuGH 'Reprobel' und BGH 'Vogel'" des BMJV.**

- a. Ausgangspunkt des Regelungsvorschlags ist das Ziel, die bisherige Verlegerbeteiligung zu erhalten. Die (politische) Frage, ob das insb. von den Urhebern überhaupt gewollt ist, wird nicht (weiterhin) gestellt. Dazu, dass dies von einer Vielzahl von Autoren und Urhebern nicht gewünscht ist und weder rechtlich noch wirtschaftlich erforderlich und sinnvoll ist, s. oben Ziff. 2 bis 5.
- b. Ein eigenes Leistungsschutzrecht (LSR) für die Verlage soll nicht eingeführt werden (auch nicht auf europäischer Ebene durch entsprechende Ergänzung in Art. 2 der InfoSoc-RiL, vgl. den Vorschlag zu angemessene Beteiligung durch eine neuen Art. 5a der InfoSoc-RiL vom 19.2.2016).
- c. Die Regelungen sollen ermöglichen, und legen den betroffenen Urhebern nahe, einen Anteil ihrer gesetzlichen Vergütungsansprüche nach ihrer Entstehung an die Verlage abzutreten und ihre Ausschüttung an die Verlage in einem formalisierten Standard-Verfahren zuzustimmen. Damit wird den Urhebern ein entsprechende verhalten nahegelegt und Einfluss auf ihre, an sich freie, Entscheidung für oder gegen eine Beteiligung genommen.
- d. Zugleich verhindern die Regelungen entgegen ihrer Begründung (zu § 63a Abs. 2 UrhG-E und § 27a VGG-E) nicht, dass Verlage massiven Druck auf die Autoren ausüben können und werden, um diese zu einer Zustimmungserklärung betreffend die Verlegerbeteiligung zu bewegen; es droht die Gefahr umfangreichen Blacklistings.
  - i. Der Justitiar des Börsenvereins, Herr Sprang, gibt den Verlagen bereits jetzt erste Hinweise und Argumentationshilfen, wie die Verlage die Autoren von einer entsprechenden nachträglichen Vertragsänderung überzeugen können, vgl. [http://www.boersenblatt.net/artikel-analyse\\_von\\_boersenvereinsjustiziar\\_christian\\_sprang\\_teil\\_2\\_.1160882.html](http://www.boersenblatt.net/artikel-analyse_von_boersenvereinsjustiziar_christian_sprang_teil_2_.1160882.html) ("*Wie gut wird es dem Verlag gelingen zu verdeutlichen, dass ein von ihm mit der Bitte um Unterzeichnung übersandter Nachtrag zum Verlagsvertrag nicht eine Schnorrerei, sondern ein durch Gerichtsurteile*

*notwendig gewordener Akt zur Wiederherstellung des von den Vertragspartnern ursprünglich gewollten Leistungsaustausches ist?")*

- ii. Um diesem Ansinnen Nachdruck zu verleihen, kann ein Verlag z.B. unmittelbar seine werkbezogenen Vermarktungsbemühungen herunterschieben und es ist davon auszugehen, dass er das auch tun wird. Denn an einem Buch, bei dem er nicht auch einen Verlegeranteil erhält, verdient er relativ weniger als an einem Buch mit Verlegeranteil; es lohnt für den Verlag also hier weniger, intensives Marketing zu betreiben.
  - iii. Zudem wird ein Verlag einem Autor, der nicht entsprechend zustimmt, eher keine Folgeverträge anbieten und es besteht die Gefahr des Blacklistings (das z.B. auch aus dem Film- und Fernsehbereich bekannt)
  - iv. Insgesamt werden die Neureglungen dazu führen, dass die Urheber gezwungen werden können, einen vorab von den Verwertungsgesellschaften unter "gleichberechtigter Beteiligung" der Verlage festgelegten Anteil ihrer gesetzlichen Vergütungsansprüche an die Verlage abzutreten und abzugeben. Das wird weder freiwillig geschehen, noch gibt es eine gesetzliche Grundlage dafür auf Seiten der Verlage, die eben nicht in einer ausgleichenden Rechtsposition betroffen sind
- e. Die Regelungen begegne auch im Detail rechtlichen Bedenken:
- i. Durch die hier vorgeschlagenen Änderungen des § 63a UrhG und des § 27, 27a VGG wird fälschlich unterstellt, die Verlage hätten bereits einen quasi-dinglichen Anspruch auf einen Anteil der gesetzlichen Vergütungsansprüche der Autoren/Urheber, weil Sie "von der Vorfinanzierung über das Lektorat bis hin zu Vermarktung" einen maßgeblichen Anteil an der Werkschöpfung hätten (s. Vorbemerkung zum Entwurf). Das widerspricht den (insoweit klaren) Aussagen des BGH und des EuGH in den oben, Ziff. 1, aufgeführten Urteilen. Eine solche Rechtsposition findet sich jedoch weder im dt. noch im europ. Recht und der BGH hat klar gesagt, dass es auch kein entsprechendes Gewohnheitsrecht gibt (darauf zielt die vorgeschlagene Regelung wohl ab).
  - ii. Deutlich wird dies z.B. bei § 27 Abs. 2 VGG-E, der unterstellt, dass in einem Verteilungsplan eine Verteilung der Einnahmen "aus der Wahrnehmung von Rechten" zw. Urheber und Verleger erfolgen kann; § 27 Abs. 2 VGG-E setzt diese rechtliche Möglichkeit also voraus.

Insoweit ist diese Regelung m.E. überflüssig: falls es diese Möglichkeit von Rechtswegen gibt (was aber nicht der Fall ist), dann kann die Verwertungsgesellschaft das in einem Verteilungsplan auch entsprechend regeln; eine andere Möglichkeit hat sie gar nicht.

- iii. § 63a Abs. 2 und § 27a VGG-E gestatten dem Urheber, nach Veröffentlichung seines Werks seine gesetzlichen Vergütungsansprüche teilweise an einen Verlag abzutreten. Auch diese Regelungen sind insoweit überflüssig, als das schon heute geltendes Recht ist; schon heute kann ein Urheber selbstverständlich auf seine Ansprüche verzichten oder dies nach Belieben abtreten, nachdem die Ansprüche entstanden sind und solange sie noch bei ihm liegen.

Die Höhe des abtretbaren Anteils wird aber vorab von der Verwertungsgesellschaft festgelegt, § 27a Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 VGG-E. Das zielt darauf ab, die bisher praktizierte pauschale Beteiligung zu ermöglichen, die gerade von dem BGH ausdrücklich für rechtswidrig erklärt wurde. Das missachtet auch das Prioritätsprinzip, in dem bereits vor dem Entstehen der Vergütungsansprüche und vor ihrer Abtretung (im Verteilungsplan) festgelegt wird, wie hoch der abzutretende Anteil ist.

- iv. Die "im Interesse des Urhebers"-Änderungen in § 63a Abs. 1 UrhG sind kosmetischer Natur ohne Relevanz. Der BGH hat in seinem Urteil befunden, dass § 63a Abs. 1 UrhG in seiner heutigen Fassung bereits so zu verstehen ist.



Prof. Dr. Norbert P. Flechsig  
73630 Remshalden, den 29. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Wedel,

die Grenze der Auslegung ist die Einlegung (Bernd Rüthers), die Sie verkennen, wenn Sie das Urteil des BGH als "unhaltbar" bezeichnen und der irreführenden Einschätzung in der vorliegenden Begründung zu einem § 63a Urh-ÄG beitreten, die *"Auslegung des BGH widerspreche Sinn und Zweck des § 63a Satz 2 Alt. 2 UrhG"*.

1. Zur Frage der Verfassungswidrigkeit des BGH-Urteils Verlegeranteil

Das fragliche Urteil entspricht im Ergebnis schon deshalb der Rechtslage, weil nach den Feststellungen des OLG München in seinem Berufungsurteil vom 17.10.2013 - 6 U 2492/12 (GRUR 2014, 272 [277]) die Grundlage der Ausschüttungen an Verleger nicht die Einbringung gesetzlicher Vergütungsansprüche ist, sondern § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung der VG Wort in der bis heute aktuellen Fassung vom 30.5.2015. Hiernach sind satzungsmäßige Grundsätze des Verteilungsplans und der Verteilung insbesondere: *"... 3. Den Verlagen steht ein ihrer verlegerischen Leistung entsprechender Anteil am Ertrag der VG WORT zu."* Eine Einbringung von Rechten und der Ausschüttung eingebrachter Rechte stand gar nicht in Frage. Nach den immer noch geltenden Verteilungsplänen der VG Wort werden Verleger vielmehr unbestreitbar schlicht als Dritte wegen ihrer verlegerischen Leistung beteiligt, was dem Treuhandprinzip zuwiderläuft (vgl. zu dieser treuwidrigen Praxis v. Ungern-Sternberg GRUR 2016, 38 [39 f.]; ders. GRUR 2016, 321/329 f.; s.a. Flechsig, jurisPR-ITR 14/2015, Anm. 2 [unter C IV]). Zu entscheiden hatte der BGH allein über die gegenwärtige und zukünftige Berechtigung, *"bei der Ausschüttung der auf verlegte Werke des Klägers entfallenden Vergütungsanteile diese unter ... Abzug eines Verlegeranteils gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 ihrer Verteilungspläne Wissenschaft in der im Zeitpunkt der jeweiligen Ausschüttung jüngsten Fassung"* zu berücksichtigen. Solange mithin eine gesetzliche Teilhabe nicht geklärt ist, ist eine Ausschüttung an Verleger unzulässig, die entsprechend der Bestimmungen der Satzung und der Verteilungspläne keine gesetzlichen Vergütungsansprüche einbringen mussten, um an der Verteilung beteiligt zu werden, und dies dementsprechend auch nicht getan haben. Der vorliegende "Gesetzentwurf" täuscht die Öffentlichkeit über diesen einfachen Sachverhalt.

Insoweit nunmehr der Verlag C.H.Beck als vom BGH zugelassener Nebenintervenient mit Unterstützung des Börsenvereins Verfassungsbeschwerde eingelegt hat, erscheint es deshalb nicht überzeugend, die *"Auslegung des Urheberrechtsgesetzes"* durch den Bundesgerichtshof griffe *"in das eigentumsrechtlich geschützte Verlagsrecht ein, ohne diesen Eingriff, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, zu entschädigen oder in vergleichbarer Form zu kompensieren."* (Mitteilung boersenblatt.net vom 28.6.2016). Hinzu tritt, dass die Grenzen des Geistigen Eigentums durch gerichtliche Entscheidung vom BGH nicht affirmativ erweitert werden können. Auch wurde das rechtliche Interesse der Nebenintervention (§ 66 Abs. 1 ZPO) mit der Rückzahlung überzahlter Beträge wegen ungerechtfertigter Bereicherung begründet (BGH GRUR-Prax 2016, 224 Rdnr. 20).

Verfassungsrechtlich ist die Funktion der Schranken als Schutzgrenzen des freien Raums (Flechsig, AnwZert ITR 7/2016, Anm. 2 in Erwiderung auf Beck/Nettesheim NJW 2016, 529) zu bedenken, wonach nur dem Urheber als Rechtsinhaber für seinen Verlust des Verbotsrechts ein angemessener Ausgleich zukommt und zukommen soll (BVerfGE 49, 382 Rn. 63 -

Kirchenmusik). Die bloße Tatsache, dass Verleger ein Vervielfältigungsrecht rechtsgeschäftlich erworben haben, kann jedenfalls nicht dazu führen, dass ihnen eine Beeinträchtigung - zudem durch ein Gericht (sic!) - kompensiert werden muss und kann, wenn diese „Beeinträchtigung“ – hier das streitgegenständliche Vervielfältigen eines Werkes in Ermangelung eines überhaupt bestehenden Rechtsschutzes für das fragliche Handeln – gesetzlich gar nicht geschützt ist. Versteht man in zutreffender Weise Eigentum als umfassendste Sach- oder Rechtsherrschaft, welche die Rechtsordnung gewährt, so steht selbst der Urheber nicht als Eigentümer eines Vervielfältigungsrechts mit Blick auf die Privatkopieausnahme da.

## 2. Zur Historie

Bereits im Jahre 2002 durch das Urheberstärkungsgesetz - im Zeitpunkt des Inkrafttretens des InfoSoc-Richtlinie und vor deren Umsetzung in deutsches Recht im Jahre 2003 - brachte § 63a UrhG klar zum Ausdruck, dass der gerechte Ausgleich ausschließlich dem Urheber zufließen muss (§63a UrhG i.d.F. des G. v. 22.3.2002: *„Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden“*). Verfolgt man die Entstehungsgeschichte des § 63a UrhG, so war diese seit Anbeginn von dem Gedanken getragen, dass gesetzliche Vergütungsansprüche dem Urheber bzw. seinem Rechtsnachfolger (§ 30) zugeordnet sind und dass sie ihm als Teil seiner angemessenen Vergütung verbleiben sollen. Die Ansprüche wurden für den Urheber dadurch gesichert, dass sie unverzichtbar sind und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft übertragen werden. Schon der Professorenentwurf schlug deshalb folgerichtig loziert in § 29 III (ProfessorenE 2000), welcher der ursprünglichen Gesetzesfassung des § 63a UrhG (2002) zugrundelag, lapidar vor: *„Auf gesetzliche Vergütungsansprüche des Urhebers kann im Voraus nicht verzichtet werden; sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.“* Die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wiederholten diese Beweggründe lediglich teilweise wörtlich.

Dies wird allseits negiert, ob bewusst oder unbewusst, soll hier dahinstehen. Der subjektive Wunsch, Verleger am Anspruch der Urheber "zu beteiligen", war deshalb bereits seit diesem Zeitpunkt klar rechtswidrig.

## 3. Zum vorgelegten "Entwurf" im Besonderen

Der vorgelegte "Entwurf" - aus welcher Feder auch immer - ist aus mehreren Gründen fehlerhaft und rechtstechnisch nicht überzeugend:

Die Lozierung eines materiellen Beteiligungsanspruchs der Verleger wie anderer möglicherweise Berechtigter oder Nichtberechtigter in einem VGG-ÄG ist offensichtlich verfehlt. Verteilungspläne haben zu beachten, wer welche Rechte und mit welchem Rechtsgrund in eine Verwertungsgesellschaft einbringt. Eine Verteilung unabhängig davon, ob der Urheber oder der Verleger der Verwertungsgesellschaft die Rechte zur Wahrnehmung eingeräumt bzw. übertragen hat, verbietet sich auch deshalb, weil das Eigentum der Urheber nicht einfach durch Verteilungsplan umverteilt werden kann. § 27 des vorgelegten VGG-ÄE erscheint hiernach, weil gegen den Eigentumsschutz des Urhebers gerichtet und diesen beliebig gestaltend, offensichtlich verfassungswidrig. Daran ändert auch S. 3 VGG-ÄE mit § 63a UrhG-ÄE nichts. Verwertungsgesellschaften sind als Monopole nicht befugt, entgegen der Rechtslage Ansprüche einfach umzuschichten, um damit quasi eine Enteignung entgegen Art. 14 GG zu bewirken, die dem „vermeintlichen“ gesetzgeberischen Willen, und damit lediglich dem wohl überwiegend

anerkannten, ursprünglich bezweckten Vorhaben „entspricht“. Eine derartige Gesetzeseinlegung zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten verbietet sich (Flechsig/Bisle ZRP 2008, 115 [117]).

Insoweit § 63a Abs. 2 UrhG-ÄE vorsieht, “Vergütungsansprüche können nach Schöpfung des Werkes an einen Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie von einer Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte für Urheber und Verleger gemeinsam wahrnimmt”, wird erneut und offensichtlich bewusst das vom BGH und EuGH festgelegte Treuhandprinzip verkannt. Die Unionswidrigkeit und der Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 InfoSoc-RL liegen mit der unbestreitbaren Erkenntnis des BGH auf der Hand (BGH I ZR 198/13 - Verlegeranteil, Rn.79): *“Die Regelung des Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29/EG verlangt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, dass der Urheber die Vergütung für Vervielfältigungen seiner Werke im Wege der Reprographie und zu Zwecken des Privatgebrauchs kraft Gesetzes unbedingt erhält. Die Mitgliedstaaten dürfen daher weder Rechtsvorschriften schaffen, wonach die Rechtsinhaber auf ihren Anspruch auf gerechten Ausgleich verzichten können, noch eine unwiderlegbare oder abdingbare Vermutung der Abtretung der den Rechtsinhabern zustehenden Vergütungsansprüche an Dritte aufstellen. Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten keine Regelung schaffen dürfen, die es zulässt, dass der Urheber dem Verleger seine gesetzlichen Vergütungsansprüche im Voraus abtritt, wenn dieser sie nicht allein im Interesse des Urhebers, sondern auch oder allein in seinem eigenen Interesse durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt (vgl. Flechsig, MMR 2012, 293, 299; ders., ZUM 2012, 855, 865; aA Walter, MuR 2012, 29, 32 f.). Eine solche Vorausabtretung des Vergütungsanspruchs an den Verleger liefe im Ergebnis auf einen Verzicht des Urhebers auf seinen Vergütungsanspruch hinaus.“* Die vorgeschlagenen Gesetzesentwürfe verletzen neben Art. 14 GG auch Art. 17 Abs. 2 mit Abs. 1 EU-Charta also bewusst.

Was die hierzu relevante Auslegung des UrhÄG von 2002/2008 anbetrifft, soll die ehemals (2002) schon sprachlich von allen Seiten als missglückt erklärte Formulierung die “komplette Abtretung aller Vergütungsansprüche aus den Schranken an den Verleger” und damit eine von den Verlegern als abgeleiteten Rechtsinhabern bestimmte Ausschüttung gewährleisten (hierzu auch Flechsig/Bisle ZRP 2008, 115 [117] zur Auslegung der hier fraglichen Gesetzesbestimmung und insbesondere auch zu der Bedeutung von Paratexten und dem notwendigen *carmen necessarium*). Der vorgelegte Entwurf kann keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass jedenfalls im Verhältnis zwischen Verleger und Urheber der Verleger rein sprachlich ausschließlicher Anspruchsberechtigter gegenüber der Verwertungsgesellschaft wäre. Ein ersichtlich nicht überzeugender und nicht zutreffender Gesetzesvorschlag auch deshalb, weil die Abtretung “nach Werkschöpfung” möglich sein soll, um erklärtermaßen jedenfalls dessen Recht zu sichern.

Diese rechtliche Konstruktion gewährleistet nämlich gerade die zweifelsfrei verbindliche europäische Rechtslage nicht, dass der Urheber seinen gerechten Ausgleich ausschließlich und alleine erhält. Es fehlt auch an einem erklärten Rechtsgrund und damit Recht der eigenständigen Teilhabe des Verlegers. Deshalb ist auch die Begründung, dass “Einnahmen insgesamt stets an Urheber und Verleger nach angemessenen Beteiligungsätzen zu verteilen” sind, rechtlich nicht überzeugend.

Der Zeitpunkt “Werkschöpfung” ist für die Frage der Abtretbarkeit gesetzlicher Vergütungsansprüche im Übrigen nicht zielführend. In Frage stehen Ansprüche nach § 54 UrhG, die systemisch gar keinen unmittelbaren Zusammenhang zum einzelnen Werk erlauben. Selbst eine Veröffentlichung (§ 6 UrhG) des Werkes bewirkt einen solchen konkreten Anspruch auf

Vergütung auf der Grundlage eines gerechten Ausgleichsanspruchs nicht. Erst nachdem die Verwertungsgesellschaft einen Verteilungsbeschluss gefasst hat, welcher eine Meldung des Werkes voraussetzt, entsteht ein konkret und gedanklich abtretbarer "Vergütungsanspruch" an der Verteilung der nach den §§ 54 ff. UrhG zu zahlenden Kopiervergütungen gegenüber Verwertungsgesellschaften! Demnach steht nicht abstrakt eine Beteiligung an Vergütungsansprüchen oder ein gerechter Ausgleich des Verlegers in Frage, sondern geregelt werden soll die Abtretung (§§ 398 ff. BGB) des Anspruchs auf Ausschüttungsbeteiligung des Urhebers. Hierfür aber bedarf es - wie wiederholt dargelegt wurde - eines Rechtsgrundes. Eine "Fortsetzung der gemeinsamen Rechtswahrnehmung von Autoren und Verlagen" bedarf der Innehabung gemeinsamer Rechte. Dies ist für eingeräumte Verwertungsrechte fraglos sinnvoll und unverzichtbar. Hinsichtlich gesetzlicher Vergütungsansprüche ist ein solches Recht der Verleger derzeit aber gar nicht ersichtlich.

Zudem bleibt fraglich, ob und wann ein Anspruch des Urhebers auf Beteiligung an der Ausschüttung ausreichend bestimmt und bestimmbar ist, um wirksam abgetreten werden zu können. Der Sukzessionsschutz des Urhebers legt die pauschale Übertragung mit der Einräumung des Verlagsrechts nicht nahe, weshalb dieses Vorgehen nach den Grundsätzen der §§ 305 ff. BGB nicht einfach als rechtmäßig unterstellt werden kann (Flehsig, GRUR-Prax 2016, 209).

In jedem Fall aber fehlte die gesetzliche Feststellung, dass eine Abtretbarkeit entstandener Teilhabeansprüche durch den Grundsatz beschränkt ist, dass dem Urheber der ihm zustehende gerechte Ausgleich in angemessener Höhe allein und unmittelbar, jedenfalls mittelbar verbleibt oder zukommt.

Überdies gilt: Der eigenmächtige verwertungsgesellschaftliche Ausgleich infolge fehlender verbindlicher Cohabitation möglicher Anspruchsberechtigter in ein und derselben (sic!) Verwertungsgesellschaft versagte auch deshalb, weil der Gesetzesvorschlag nicht an die Verpflichtung des Urhebers gebunden ist, den Verleger aus einem einzigen Topf heraus zu beteiligen, der sich durch gesetzliche Vergütungsansprüche der Urheber und Verleger gleichermaßen speiste.

#### 4. Per legem

Der sauberste Weg eines durchaus denkbaren, eigenständigen gerechten Ausgleichsanspruchs ab initio für Verleger wäre der eines positiv geleferierten, gegebenenfalls schon tatbestandlich mit Blick auf körperliche und unkörperliche Verwertungshandlungen eingeschränkten Leistungsschutzrechts für die fraglichen "Buch- und Zeitschriftenverlegerleistungen". Ein solches Rechtsgut könnte versinnbildlicht und vereinfacht mit dem vom "Verleger her- und bereitgestellten Druckbild" als Synonym für sein eigenständiges und besonderes Tun erklärt werden. Mit einer solchen Metapher sollen Verlegerleistungen nicht gering geschätzt oder gar geleugnet werden. Verlegerische Qualitätskontrolle, die Sicherung eines besonderen Profils und vor allem auch die Übernahme der finanziellen und organisatorischen Verantwortung des Vertriebs bis hin zum Internetangebot und der sich hieran anschließenden Ermöglichung der Privatkopie und diesbezüglicher Vergütung des Urhebers - ein gerechter Ausgleichsanspruch, der dem Urheber ebenfalls zukommen muss - sind ohne besondere verlegerisch-wettbewerbliche Investitionsleistung auch nicht denkbar (s.a. Flehsig, AnwZert ITR 7/2016, Anm. 2, sub II.). Dabei sind Verlage vom Kopierprivileg in höchst unterschiedlicher Weise betroffen: Literarische Werke und wissenschaftliche Monographien dürfen beispielsweise zum eigenen

Gebrauch nur in dem in § 53 Abs. 2 und 3 UrhG vorgesehenen Umfang (kleinere Teile eines Werks) kopiert werden; Abs. 4 schließt bestimmte Vervielfältigungshandlungen vollständig aus. Das für die Umsatzbeeinträchtigungen durch das Kopierprivileg relevante Gros der Kopien betrifft Aufsätze in wissenschaftliche Zeitschriften nach Abs. 1.

Ob dies national oder besser unional zu verwirklichen ist, sollte auch nicht ohne die Überprüfung erfolgen, ob ein deutsch-nationaler Alleingang nicht zu unzulässigen Verwerfungen auf dem europäischen Binnenmarkt führte - siehe nur das Presseverlegerrecht in den §§ 87f ff. UrhG.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Norbert P. Flechsig'.

Prof. Dr. Norbert P. Flechsig

## Anlage 2 zur Stellungnahme RA Dr. Verweyen

<http://urheberpauschale.de/>

*Bis Ende Mai 2016 lief auf dieser Seite die Unterschriftenaktion „Urheberpauschale für Autoren“.*

Am 21. April 2016 entschied der Bundesgerichtshof, dass die Verlegerbeteiligung der VG Wort in ihrer bisherigen Form nicht zulässig ist. Das Geld aus den Urheberrechtsabgaben stehe den Autoren zu.

Im folgenden haben wir einige Links zum Thema für Sie zusammengestellt:

[VG Wort: Autoren wehren sich gegen Verlegerbeteiligung \(Buchreport, 22. Februar 2016\)](#)

[Wem gehört das Geld der VG Wort? \(Wolfgang Michal, 24. April 2016\)](#)

[Kopiervergütung: VG Wort darf nicht pauschal an Verlage ausschütten \(iRights info, 21. April 2016\)](#)

[Niederlage für Verlage: BGH kippt VG-Wort-Ausschüttung \(FAZ, 21. April 2016\)](#)

[Schöner Verlegen – mit dem Geld anderer Leute \(Übermedien, 27. April 2016\)](#)

["Die Autoren sind das schwächste Glied der Kette" \(Dradio Kultur, 6. Mai 2016\)](#)

[Das BGH-Urheberrechtsurteil ist ein Segen für Autoren \(Die Zeit, 19. Mai 2016\)](#)

[Vogel gegen VG Wort \(Teil 1\) - Die rechtlichen Grundlagen \(54books, 15. Mai 2016\)](#)

[Vogel gegen VG Wort \(Teil 2\) – Die Argumente \(54books, 19. Mai 2016\)](#)

## **DIE URHEBERPAUSCHALE GEHÖRT DEN AUTOREN!**

Bundesministerium der Justiz  
Herrn Minister Heiko Maas  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

### **Betreff: Urheberpauschale / VG Wort**

Sehr geehrter Herr Minister Maas,

unlängst haben Sie erklärt, die Bundesregierung wolle die Verlage künftig wieder an der Urheberpauschale beteiligen.

Wir haben uns über Ihre Äußerung gewundert. Sie steht in krassem Widerspruch zum Ziel der Bundesregierung, die Rechte der Autoren zu stärken.

Autoren sind keine Großverdiener. 2015 betrug ihr Durchschnittseinkommen 19.061 Euro. Das entspricht in etwa dem Jahresgehalt eines Zimmermädchens. Selbst „Bestsellerautoren“ können von ihrer Arbeit oft nicht leben. Deshalb ist der jährliche Scheck der VG Wort für Autoren so wichtig.

Spätestens seit dem Reprobel-Urteil des EuGH ist klar, dass die Urheberpauschale komplett den Urhebern zusteht. Die VG Wort hätte keinen Cent an die Verlage ausschütten dürfen. Schätzungen zufolge sind den Autoren dadurch seit 2001 rund 500 Millionen Euro entgangen – mit diesem Geld haben die Urheber unfreiwillig die Verlage subventioniert.

Sie, Herr Minister, erklären nun, dieser Rechtsbruch bleibe folgenlos – und Sie wollen Verwertungsgesellschaften und Verlage für ihr Fehlverhalten auch noch belohnen und das Gesetz zu ihren Gunsten ändern. Das ist rechtspolitisch ein verheerendes Signal.

Das Ganze ist ein bisschen, wie wenn jemand fünfzehn Jahre lang den Fiskus betrügt und man ihn dafür belohnt. Und zwar nicht nur, indem man ihm jegliche Strafe erlässt. Sondern indem man zusätzlich eine Regelung schafft, die legalisiert, was zuvor illegal war.

In einer Zeit, in der Schriftsteller für den Verkauf ihrer Bücher lediglich ein paar Groschen erhalten und Fachbuchautoren sowie freie Journalisten häufig mit Hungerhonoraren abgespeist werden, ist die Urheberpauschale für Autoren überlebensnotwendig.

Wir appellieren deshalb an Sie: Sorgen Sie dafür, dass fortan die gesamte Urheberpauschale an die Autoren ausgeschüttet wird. Schließlich haben Sie selbst kürzlich erklärt, ausschließlich die Autoren seien Urheber. Folglich können auch nur Autoren Anspruch auf Mittel aus der Urheberpauschale haben.

Die Behauptung der Verlage, ohne ihre Beteiligung an der Pauschale drohten das Ende der Buchkultur und des Qualitätsjournalismus, sollten Sie als das verstehen, was es ist: Panikmache. Keines von beiden ist in Gefahr, solange Autoren gute finanzielle Rahmenbedingungen vorfinden.

Freundliche Grüße

Hans Acker / Petra Adamik / Uwe Adler / Michael Adrian / Dr.Karl Aeffner / Dirk Ahlers / Jutta Ahrens / Mathias Aicher / Döndü Aksoy / Susanne Ulrike Maria Albrecht / Cliff Allister / Klaus Allraun / Kai Althoetmar / Petra Altmann / Giovanna Alvoni / Peter Amann / Marion Ammicht / Enrico Anders / Jasmin Andresh / Thomas Andrezak / zofie angelic / Udo Angerstein / Henri Apell / Ralf Hans Paul Apelt / Jana Appel / Dagmar Araia / Enno Arkona / Daniela Arnold / Christine Asen / Arne Babenhauserheide / Axel Bach / Isabella Bach / Petra Bach / Michaela Bach / Tobias Bachmann / Marc Baco / Holger Badura / Ursula Balbach / Ingrid Baldauf / Andreas Bansch / Florian Barbarino / Eva Baronsky / Nune Barsegjan / Michael Barth / Sabine Bartsch / Helmut Barz / Ulrich Bassenge / Nico Bauer / Axel W. Bauer / Angeline Bauer / Anja Bauermeister / Martin Bäumlner / Anke Baumunk / Helga Baureis / Maria Bayer / Fanny Bechert / Dorothee Beck / Sabine Beck / Ramona Becker / Daniela Becker / Carola Becker / Claas Beckmann / Tinka Beere / Andreas Behm / Michael Behr / Hartmut Behrens / Dr. Claudia Beinert / Nadja Beinert / Berthold Bell / Elin Bell / Nina Bellem / Stephan Bellem / Klaus Bendzko / Wolfgang Bengfort / Frank Benthin / Willie Benzen / Sibylle Berg / Markus Berger / Anja Berger / Jochen Berger / Horst Berger / Elke Bergsma / Klaus Berndt / Chris Bernecker / Paul Berschick / Jörg Bertram / Freischreiber e.V. Berufsverband freier Journalisten / Joachim Bessing / Franz-Josef Bettag / Biarka Biak / Manuel Bianchi / Sebastian Bickert / Peer Bieber / Andrea Bielfeldt / Raoul Biltgen / Manja Bindig / peter bingel / michel birbæk / Richard Birkefeld / Jürgen Bischoff / Renate Blaes / Casi Blanca / Mechtild Blankenagel / Marcel Blankschein / Mira Bluhm / Lars Blumenroth / Philipp Bobrowski / Birgit Böckli / Peter Bödeker / Katja Bohnet / Sandra Boihmane / Sunya Grace Bold / Christina Bolte / Katrin Bongard / Franziska Bönsch / Ralf Bönt / Kirsten Borchardt / Reinhard Borger / Matthias Bornemann / Wolfgang Borrs / Helke Böttger / Andrea Bottlinger / Louise Bourbon / Sven Brauer / Ilja Braun / Alexandra Bräunling / Willy Bräunling / Elke Bräunling / Juliane Breinl / Claudia Brendler / Friedemann Brenneis / Thomas Breuer / Guido M. Breuer / Dora Brinck / Cinthia Briseño / Mathias Bröckers / Susanne Brom / Kerstin Brömer / Andreas Brucker / Georg Bruckmann / Kathrin Brückmann / Petra Brüning / Susanne Bruns / Elke Brüser / Simone Buchholz / Michael Buchmann / Carina Bügel / Martin Bühler / Enno Bunger / Vera Bunse / Eskil Burck / Daniel Burckhardt / Nathalie Bureick / Harald Büring / Marius Burkard / Karin Burkhardt / Helga Bürster / Wolf-Dieter Busch / Ingo Busch / Ulrike Busch / Oliver Buslau / Hef Buthe / Monika Buttler / Romina Cabalo / Myra Çakan / Peter Caprano / Vanessa Carduie / Uwe Carow / Hope Cavendish / Monika Celik / Angelika Charlemont / Jens Christen / Jeanette Christoph / Petra Cichos / Thilo Corzilius / Julia Crell / Katharina Cubin / Roberto Czumbil / Christoph Daether / David Dambitsch / Catherine Danieli / Heike Datzko / Dieter de Lazzer / Simone Deckner / Oliver Deiser / Thom Delißen / Simon Demmelhuber / Constanze Derham / Robin Detje / Jasmin Marla Dichant / Ralf J. Diemb / Krischan Dietmaier / Ute Dietrich / Bastian Dietz / Mascha Dinter / Peter Dippold / Markus Dittrich / Katja Dittrich / Boris Dittrich / Ronny Dohmen / Maarten Donders / Ute Dorau / Volkmar Döring / Brigitte Dr. Bögle / Gabriele Dr. Fahr-Becker / Ulrike Dr. Hagenbach / Susanne Dr. Kaeppele / Philipp Dr. Stoll / Nataša Dragnić / Jan Drees / Andreas H. Drescher / Nadine Juliana Dressler / Lukas Dreyer / Jona Dreyer / Nancy Duckheim / Laura Dümpelfeld / Rainer Döpow duue / Achim Duwentäster / Jens Eber / Dagmar Ebertz / Lisa-Marie Eckardt / Melanie Eckenfels / Patricia Eckermann / Matthias Edlinger / David Ehl / Holger Ehling / Felix Ehling / Jörn Eiben / Dr. Andreas Eickelkamp / Dieter Eiermann / Birgit Einhoff / Ralph Eisermann / Gabriella Engelmann / Ludwig Ensikat / Franziska Erhard / Kirsten Erlenbruch / Andreas Eschbach / Jan Eschweiler / Tobias P. Eser / Gerhard Etzel / Karl-Heinz Everding / Hannelore Exler / Timo Falk / Gerhard Falk / Lena Falkenhagen / Konstanze Faßbinder / Alix Faßmann / Carlo Feber / Anja Feldhorst / Beatrix Fellinghauer / Marlies Ferber / Tamara Ferchichi / Josef Ferger / Dr. Angela Fetzner / Veronika Luise Fey / Jörg Fiedler / Jürgen Finger / Katharina Finke / Thomas Finn / Meara Finnegan / Manfred Fischer / Sabine Fischer / Erica Fischer / Michael Fischer / Katja Fischer / Tobias Fischer / Alexandra Fischer / Lutz Fischmann / Robert Fisher / Stephan Fleischhauer / Nils Flieg-



ner / Michael Förtsch / Klaus- Joachim Frahm / Julia Franck / Benedikt Frank / Dominic Franke / Christiane Franke / Stefan Franz / Edgar Franzmann / Anja Frenzel / Jutta Frenzel / Florian Freyer / Hans-Peter Friedel / Reinhold Friedl / Sophie Fritsch / Denise Fritsch / Ulla Fröhling / Heike Fröhling / Lisa Frühbeis / Ruth M. Fuchs / Thomas Fuchs / Kerstin Fuchs / Susanne Fuelscher / Tom Fuhrmann / Walter Gabauer / Johanna Gabler / Kirill Gagay / Stefanie Gall / Stefanie Gans / Regina Gärtner / Eberhard Gast / Nikolaus Gatter / Jürgen Gauert / Anke Gebert / Wilfried Gebhard / Heidi Gebhardt / Miriam Gebhardt / Frank Geggus / Dietmar Geigle / Roland Geisheimer / Michael C. Geiss / Andrea Geitner / Dieter Gellermann / Heike Gellert / Renate Georgy / Simon Geraedts / Vera Gercke / Susanne Gerdom / Martin Gerke / Katharina Gerlach / Ralph Gerstenberg / Carmen Gerstenberger / Katharina Gerwens / Dagmar Gester / Almut Getto / Melanie Giese / Wolfram Gieseke / Rainer Gievers / Barbara Gleich / Ingrid Glomp / Malte Göbel / Jeannette Goddar / Björn Godenrath / Rebekka Göpfert / Claudia Gornik / Andreas Götz / Nico Gourgé / Lisa Graf-Riemann / Susanne Granas / Patrick Graumnitz / David Gray / Gerda Greschke-Begemann / Angelika Griese / Rainer W. Grimm / Rae Grimm / Jennifer J. Grimm / Andrea Grimme / Jan Groh / Silke Gronwald / Alexandra Grossmann / Isa Grüber / Lilly Grünberg / Marcel Grzanna / Christoph Gunkel / Michael Haar / Christian Haas / Manuela Hache / Franziska Hacke / Rainer Hackenberg / Ute Hacker / Anne Haeming / Manuela Hahn / Cornelia Haller / David Hamann / Klaus Hammer / Marcus Hammerschmitt / Ingo Hampe / Monika Hanke / Thomas Hanke / Magdalene Hanke-Basfeld / Hans-Peter Hansen / Miri Hansen / Christoph Hardebusch / Simone Harland / Andreas Hartmann / Sofia Hartmann / Alexander Hartung / Jan Ulrich Hasecke / Regina Haselhorst / Nina C. Hasse / Hasan Hattatioglu / Jan Hattenbach / Gernot Häublein / Rainer Hauenschild / Karin Haug / Jana Hauschild / Thorsten Hausen / Andreas Heckmann / marina heib / Tobias Heidemann / Michael Heilmeyer / Ralf Heimann / F. Heine / Michael Heine / Patricia Heinen / Wolfgang Ehrhardt Heinold / mandy heinz / Laura Sophie Helbig / Rita Heldt / Joachim Helfer / Regine Hellmann / Thomas Helmke / Stefan Hemler / Richard Hemmersbach / Helene Henke / Carsten Sebastian Henn / Laura Hennemann / Bettina Hennig / Helga Henschel / Anne Hensmann-Eßer / Heiko Hentschel / Sebastian Hentze / Dagmar Henze / Martin Henze / Lukas Herbers / Robert Herbig / Carola Herbst / Alban Nikolai Herbst / Jenni Herde / Dr. Cornelia Hermanns / Hen Hermanns / Dorothee Herrmann / Jutta Maria Herrmann / Sabine Herting / Christoph Herwart / Mireille Herz / Marcus Herzig / Bettina Hesse / Martin Hettich / Nicole Heuer-Warmbold / Michael Hewel / Timo Marcel Hildebrandt / Heiko Hille / Tom Hillenbrand / Katrin Hillgruber / Armin Himmelrath / Andreas Himmelseher / Nina Himmer / Herbert Hindringer / Iris Hinneburg / Günter Hoerig / Klaus Martin Höfer / Jochen Hoff / Thomas Hoffmann / Florian Hoffmann / Moritz Hoffmann / Bernt Hoffmann / Thomas Hofmann / Dirk Hohnsträter / Albrecht Holzäpfel / Stefan Holzhauer / Ron Holzschuh / Rainer Homburger / Eva-Maria Hommel / Juliane Honisch / Dennis Horn / Claudia Hornung / Rafael Horzon / Dagmar Hoßfeld / Nikola Hotel / Ricarda Howe / Janina Huber / Bernadette Huber / Andrea Hübner / Michael Hübner / Philipp Hummel / Rene Huser / Judith Hyams / Steffen Ille / Angelika Illner / Schmidt-Müller Inge / Daniel Isberner / Jan Ischke / Svenja Iven / Andreas Izquierdo / Astrid Ann Jabusch / Harald Jacob / Stefan Jacobasch / Karen Jahn / Peter Jamin / Philipp Jarke / Micaela Jary Gabriel / Harald Jekami / Matthias Jeschke / Klaus Jochmann / Nicole Joens / Barbara Johann / Vera-Flora Jörgens / Hermann Josef / Sam Jost / Lena Jost / Susann Julieva / oliver jung-kostick / Dirk Juschkat / Sabine Kacob / Manuela Kahrstedt / Claudia Kaiser / Tina Kaiser / Henning Kaiser / Marcel Kaiser / Martin Kaluza / Anette Kannenberg / Stephan Kanthak / Stephan Kanthak / Werner Kapfer / Salim Kara / Eva-Maria Kasimir / Maria Kaszas / Tim Kaufmann / Peter Kaul / Süleyman Kayaalp / Karsten Kehr / Simone Keil / Stefan Keller / Theo Kerp / Josephine Keßling / Anja Keul / Daniel Khafif / Katja Kiefer / Torsten Kieslich / Zena Kießner / Julia Kipp / Petra Kirsche / Eckard Klages / A.S. Klahre / Andreas Klamm / Simone Klein / Klarissa Klein / Thomas Klein / Harald Klein / Sigrid Klein / Bernd Kleinert / Holger Kliemannel / Jens Klocke / Iny Klocke / Iris Klockmann / Patrick Kloiber / Johannes Klostermeier / Ria Klug / Birgit Kluger / angelika Klüssendorf / Hanno Knierim /

Kristin Knillmann / Thomas Knip / Richard Knop / Sebastian Knoppik / Daniela Knor /  
Stephan Knösel / Thomas Knüwer / Michael Koch / Christoph Koch / Maria Koehne / El-  
mar Koenig / Elke Koepping / Olaf Köhler / Ilka Köhler / Ellen Köhrer / Olaf Kolbrück /  
Christian Komsthöft / Sandra König / Tanja König / Florian König-Heidinger / Oliver Ko-  
now / Heide Konrad / Wilhelm Konrad / Doris Konradi / Sonja Koppenol / Anne-Kathrin  
Koppetsch / Lillith Korn / Frank Korte / Boris Kowalski / Marion Krafzik / Micha Krämer  
/ Bernd Kramer / Bruno Kramm / Tommy Krappweis / Norbert Kraus / Monika Kraus / Pet-  
ra Krause / Thomas Krause / Peter Krause / Helmut Krausser / Anja Kriegel / Martin Krist  
/ Jeanine Krock / Jeanine Krock / Helmut Krohne / Thea Krüger / Cathleen Krüger / Mi-  
chael Krumbholz / Karsten Kruschel / Angela Kuhlen / Michael Kuhn / Wiebke Kuhn /  
Krystyna Kuhn / Christa Kühne / Claus Kühnel / Volkmar Kuhnle / Carsten Kukla / Julia  
Kulewatz / Anne Kunz / A.G. Kunz / Andreas Kurtz / Arne Kuster / Doris Labrenz / Maria  
Magdalena Lacroix / Wolfgang W. Ladewig / Sven Lager / Martin Lagoda / Marion Lago-  
da / Dorothea-Christiana Lang / Roland Lange / Katrina Lange / Stefan Lange / Uschi  
Lange / Thorsten Lange-Rettich / A.P.W. Langelaan / Martin Langer / Siegfried Langer /  
Esther Langmaack / Martin Langner / Caroline Lasser / Joachim Latz / Uwe Laub / Mara  
Laue / Bettina Lauterbach / Sofie Lehmann / Dr. Christine Lehmann / Jens Lehmann /  
Katharina Lehmann-Nink / Timo Leibig / Christian Leidel / Felix Leidel / Iris Leister /  
Bernd Lemke / bianca leonhardt / Kari Lessir / Emilia Licht / Gerrit Liebal / Birte Lilienthal  
/ Christiane Lindecke / Caroline Lindekamp / Thomas Lindemann / Thomas Lindenberger  
/ Carsten Linder / Eva Lirot / rolf Löchel / Christoph Lode / Monika Loehr / Gitte Loew /  
Hedy Loewe / Falko Löffler / Susanne Mondkrähe Lohse / Mirco Lomoth / Stephanie  
Lönneker / Torsten Low / Franziska Löwe / Jens Lubbadeh / Herbert Luidolt / Sibylle Lu-  
ithlen / Christian Lukas / Philipp Lusensky / Ilona Lütje / Anke Lutze / Charlotte Lyne /  
Petra Lyon / Laura Macaуда / Marvin Machalett / Nina Mackert / Matthias Mader /  
Walli Madicken / Inger-maria Mahlke / Cerstin Mahlow / Helmut Maier / Hendrik Mal-  
chartzeck / Martin Malischek / Birgit Malow / Rebekka Mand / Bernd Mannhardt / Martha  
Sophie Marcus / Stefan Marek / Ursula Markovic / Uwe H. Martin / Christian Martin / An-  
dreas März / Andreas Maslo / Anna Mathieu / Claudia Matschulla / Matthias Matting / An-  
dreas Maurer / Hellen May / Ulrich Mayer / Carmen Mayer / Udo Meeßen / Regina Meier  
zu Verl / Margret Meincken / Sylvia Meise / Jochen Meißner / Dominik Meissner  
/ Gabriele Meister / Marion Meister / Derek Meister / Eva Menasse / Ruth Mensah / Diana  
Menschig / Angelika Merkel / Markus Mertens / Stephan Mertens / Bernd Meyer /  
Thomas Meyer / Mikis Meyer / Ursel Meyer / Marion Meyer / Marcel Michaelsen / Wolf-  
gang Michal / Florian Michnacs / Ednor Mier / Nicola Mierke / Klaus Migge / Leticia Mila-  
no / André Milewski / Klaus Minhardt / Frank Mißbach / Susanne Mischke / Jeane Mo-  
hamadou / Heidi Möhker / Patrick Möller / Jutta Möncke / Daniel Morat / Robert Morávek /  
Thomas B. Morgenstern / Sascha Morlok / Johannes Morschl / Thomas Mrazek / Bodo  
Mrozek / Diana Mucha / Dagmar H. Mueller / Harald Mühle / Rudolf Mühlstrasser / Peter  
Müller / Carolin Müller / Markus Müller / Uschi Müller / Nils Kristian Müller / Asta Müller /  
Marcus Müller / Christine Müller / Detlef Münch / Andreas Mundt / Bernhard Munkel / Ve-  
rena Münstermann / Christian Münzinger / Carmen Nadcetti / Borko Nadjvinski / Rudy  
Namtel / Bridget Nash / Elke Naters / Susanne Negele / Ines Neitzel / Vera Nentwich /  
Ralf Nestmeyer / Nicole Neubauer / Melanie Neubert / Ottmar Neuburger / Tobias  
Neumann / Lena Niethammer / Peter Nimtsch / Jürgen Nitsch / Michael Nitsche / Wolf-  
gang Noelke / Ralf Nöhmer / Jill Noll / Ilona Noß / Jörg F. Nowack / Nico Nowarra / Midia  
Nuri / Frank Nussbücker / Anke Nussbücker / Roy O'Finnigan / Pia Oberacker-Pilick /  
Horus W. Odenthal / Birgit Ohlsen / Andrea Optaczy / Tom Orgel / Patrick Orthen / Sara  
Otterstätter / Günter Overmann / Christina Özbek / Ivo Pala / Werner Paleczek / Edith  
Parzefall / Frank Patalong / Danielle A. Patricks / David Pawn / Rebekka Pax / Reinhard  
Pelte / Michaela Perkounigg / David Perteck / Petra Peters / Marten Petersen / Nina Pet-  
rick / Martin Pfetscher / Oliver Pfohlmann / Miriam Pharo / Claudia Pietschmann / Ange-  
lique Pietz / Ursula Pilz / Michael Piotrowski / Dr. Claudia Piras / Oliver Plaschka / Ralf  
Plaschke / Jannis Plastargias / Hendrik Pletz / Gunda Plewe / Caroline Plomer / Viola  
Plötz / Stefanie Pockelwald / Aaron Podsol / Maria Poets / Gretel Pohlmann / Tina Po-

kern /Wolfgang Pomrehn / Lars Popp / Thorsten Poppe / Yvonne Pöppelbaum / Michael Pöppel /Alexandra Preis / Corinna Prinzessin von Anhalt / Kerstin Probiesch / Ernst Probst / Andreas Prodehl /Birte Pröttel / Patrizia Prudenzi / Heike Puls / Sira Rabe / Rainer Rabowski / Patricia Rabs /Carsten Raddatz / Erik Radisch / Jan Rähm / Deutsches Liberales Forum deLiF vertr. durch Ralf Hagen, Vors. / Bianca Rantzsch / Mareile Raphael / Selina Rathmann / Marcus Rauchfuss / Ulrich Rausch /Birgit Read / Helmut F. Rebholz / Karin B. Redecker / Maja Rehbein / Heidi Rehn / Mandy Reich / carl-ludwig reichert / Annegret Reimann / Andreas Reinecke / Michael Reinsch / Wibke Reinstein / Enrico Michael Reiß / Nicola Renkel / Harald Renkel / Vincent Retter / Christian Reuter / Anke Reuter /Manfred Reuter / Andrea Richter / Benjamin Richter / Stefan Louis Richter / Alex Richter / Anja Rieger /Elsa Rieger / Sylvia Rieß / Claudia Rimkus / Andrea Rings / Petra Rinkes / Biggi Rist / Heinz Rochholz /Isabel Roderick / Alois Roehrl / Uwe Romanski / Thomas Römer / Jürgen Römisch / Dirk Roß / Astrid Rose /Frank Rösner / Beate Rosner / Stefanie Ross / Isabella Rossa / Simon Rost / Verena S. Rottmann /Annette Rübesamen / Claudia Ruby / Georg Rudiger / Dieter Paul Rudolph / Roswitha Rudzinski /Gerd Ruebenstrunk / Wolfgang Ruehl / stefan ruppe / Astrid Ruppert / Angelika Rusche-Göllnitz /Astrid Rußmann / Marlene Rüter / Karsten Rüter / Kurt Rütten / Irina Rutz / Jörn Sackermann /Antonio Saez-Arance / David Safier / Gerald Sagorski / Frank Sahlberger / Julia Sander / Sarah Sander /Hans - Georg Sandmann / Tamara Sanio / Larissa Sanio / Jona Sanner / Mithu Melanie Sanyal /Stefan Sasse / Katja Sauer / Thomas Sauer / Dana Savic / Achim Sawall / Achim Sawall / Martin Schaefer /Hendrik Schäfer / Petra Schäfer / Michael Schäfer / Andrea C Schäfer / Dirk Scharf / Constanze Schargan /Sandra Scheck / Thomas Schellenberg / Corinna Schenk / Ewa Scherwinsky / Udo Schewietzek /Ulf Schiewe / Christian Schiffer / Detlev Schilke / Nicole Schirmer / Stefan Schirmer / Edda Schlager /Yvonne Schlatter / Regina Schleheck / Jens Schleicher / Thomas Schlenther / Chris Schlicht /Marc Schlueter / Andrea Olivia Schmeiser / Manfred C. Schmidt / Maik Schmidt / Jan-Hinrik Schmidt /Heike Schmidt / Daniel Schmidt / Ingrid Schmitz / Ingrid Schmitz / Anna Schneider / Barbara Schneider /Greta Schneider / Jennifer Schneider / Katja Schneidt / Andreas Schnurbusch / Michael Schomers /Ursula SCHÖN-HERRMANN / Gerswid Schöndorf / Dominik Schöner / Daniel Schönwitz /Mareen Schöppe-Arndt / Monika Schoppenhorst / Joja Schott / Thomas Schrage / Andreas G Schramm /Thomas Schröder / Michael Schröders / Jan Schröter / Dirk Schulte / Chris Schulz / Axel Schulz /Rüdiger Schulze / Markus Schumacher / Thomas Schumm / Iris Schürmann-Mock / Bianca Schütz /Katharina Schütz / Christian Schwägerl / sylvia schwartz / Tobias Schwarz / Gislinde Schwarz /Alexandra Schwarz / Alfred W. Schwarzmüller / Eva Schweitzer / Bernd Schwenzfeier / Daniel Schwerd MdL / Steffen Schwerdtfeger / Matthias Schwindt / Andreas Séché / Patrick Seeger / Klaus Seibel /Ulrich Seibert / Juliane Seidel / Leonhard Michael Seidl / Dietmar Selbach / Katja Selig / Berthold Seliger /Manfred Semmler / Gerhard Seyfried / Bastian Sick / Jörg Siefke-Bremkens / Renate Signard /Sabine Simmet / Katia Simon / Martin Simons / Vladimir Simovic / Mario Sixtus / Hollow Skai /Jörg Skowronek / Christian Slezak / Herwig Slezak / Emilia Smechowski / Tong-Jin Smith /Gerda Smorra / Bettina Snowdon / Stefan Sobotta / andy sobotta / C. Sohler / Saskia Solter / Chris Sonn /Michael Sonntag / Andreas Soth / Benjamin Spang / Nico Späth / Jacqueline Spieweg / Luca Spinelli /Sibylle Spittler / Malte Spitz / Alice Spogis / Bettina Sprenzel / Uwe Springfield / Toshiyuki Sprockhoff /Christian Stadelmann / Tim Staffel / Michael Stang / Rolf Stange / Daniel Stark / Daniel Stark / Oliver M. Starp / Carsten Steenbergen / Philip Stegers / Gabriele Steggerda / Johannes Steil / Michael Stein /Maike Stein / Dr. rer. pol. Tom Steinbach / Jens Steiner / Henry Steinhau / Henry Steinhau /Peter Steinlechner / Dirk Steins / Janet Steins / Kathleen Stemmler / Alrun Stemmrich / Inge Stender /Angelika Stephan / Rainer Steußloff / Nicole Steyer / Benno Stieber / Christian Stiefenhofer /Alexander Stirn / Jens Stolle / Lili Stollowsky / Silvia Stolzenburg / Sascha Stork / Karin Stranz / Christoph Straßer / Johanna Straub / Melanie Strobel / Frank Struck / Kathrin Stuber / Dietmar Stutzer /Jacqueline Sword / Joël Tan / Ennio Tartaglia / Doris Telega / Volker Teuke / Jens Thaele / Nadine Michelle Thate / Katrin Theiner / Ella Theiss / Jana Thiele / Kati

Thielitz / Thomas Thiemeyer / Bianca Thomahsen / Sonja Thomas / Rigobert Thome / Dorothea Thomé / Günther Thömmes / Emily Thomsen / Sarah Thust / Tanja Thut / Uwe Tiedje / Florian Tietgen / Andrea Tillmanns / Frank Timrott / Florian Tischner / Angelika Tost / Claudia Tramann / Nina Trentmann / Sue Twin / Karin Uhlig / Waltraut Ulrich / Burkhard Ulrich / Wolfram Ulrich / Frank Urbansky / Andreas Urstadt / Joscha Valentin / Barbara van den Speulhof / Dr. Astrid van Nahl / Keke van Steyn / Janina Venn-Rosky / Martin Vogel / Karina Voges / Tim Vogler / Juliane Vogler / Inca Vogt / Carina Vogt-Schröpfer / Stefan Volk / Stine Volkmann / Astrid Vollenbruch / Andreas Völlinger / Frank Vollmann / Tatjana von der Beek / Rüdiger von Freyberg / Cynthia von Katz / Marion von Kuczowski / Michael Voregger / Jochen Vorfelder / Ralf Vorkastner / Andreas B. Vornehm / Huan Vu / Carina Wächter / Peter Wagner / Stephanie Waldow / Stephan Waldscheidt / Wolfgang Walk / Dieter Walter / Nicole Walter / Franziska Walther / Friedrich Walz / Peer Wandiger / Irina Wanka / Tanja Weber / Regina Weber / Gregor Weber / Johannes Weber / Marcus Weber / Editha Weber / Michael Weber / Raimon Weber / Ulrich Wegerich / Cordula Weidenbach / Jens Weinreich / Petra Weise / Helmuth Weiss / Andreas Wenz / Sibylle Wenzel / Ruth Wenzel / Joerg Wenzel / Frank W. Werneburg / Julia Werner / Thomas Wernicke / Sara Werr / David Weyand / Florian Felix Weyh / Thomas Wieke / Andreas Wilhelm / Jutta Wilke / Martin Wilke / Rainer Wilken / Nicholas Williams / Yury Winterberg / Sonya Winterberg / Stefan Wischner / Rael Wissdorf / Gerlinde Witt / Rainer Wittkamp / Barbara Woellner / Kirsten Wolf / Sia Wolf / Harry Wöllmer / Heiko Wolz / Marah Woolf / Henriette Wrege / Heiko Wruck / Petra Wuerth / Kirsten Wulf / Yvonne Wüstel / Marcel Wyrobek / Christina Zacker / Barbara Zahn / Jenny Zalfen / Heike Zander / Eva Christina Zeller / Dana Ziegler / Claudia Ziegler / Katja Ziehl / Jürgen Ziemer / Christine Zierl / Antje Zimmermann / Moritz Zimmermann / Deana Zinßmeister / Johannes Zum Winkel / Markus Zunterer / Heinz Zwack /

1211 Menschen haben bereits unterschrieben  
Die Unterschriftenaktion ist beendet (letzter Stand: 7.6.2016)

## **WORUM GEHT ES?**

Verfasst jemand einen Text, sei es ein Buch oder ein Zeitungsartikel, gilt er als **Urheber** des fraglichen Sprachwerks. Während man die Nutzungsrechte an seinem Text beispielsweise an einen Verlag verkaufen kann, sind die Urheberrechte unveräußerlich.

Werden Texte kopiert, ausgedruckt oder in Bibliotheken zugänglich gemacht, wird dafür eine so genannte **Urheberrechtsabgabe** fällig. Die Mittel aus dieser Abgabe verwaltet in Deutschland die **Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort)**. Aktuell schüttet sie jährlich an die 100 Millionen Euro an alle registrierten Autoren und Verlage aus.

**Und genau hier liegt der Haken:** Seit längerem stellte sich die Frage, ob die Verlage überhaupt pauschal Geld von der VG Wort bekommen dürfen – im Gesetzestext der fraglichen EU-Richtlinie werden sie nicht als originäre Rechteinhaber genannt.

Das ist auch logisch, denn Verlage sind lediglich **Verwerter**. Sie kaufen die Nutzungsrechte an Sprachwerken und veröffentlichen die Texte dann. Doch selbst wenn sie viel Liebe und Arbeit in Lektorat, Covergestaltung oder Vertrieb investieren, werden sie

dadurch nicht zu Urhebern des Textes – und nur Urheber haben Anspruch auf Urheberrechtsabgaben.

2011 klagte der Wissenschaftsautor Dr. Martin Vogel deshalb gegen den Verlegeranteil. Der Fall ging bis vor den Bundesgerichtshof. Am 21. April 2016 urteilte der BGH: „Die gesetzlichen Vergütungsansprüche für die Nutzung verlegter Werke stehen kraft Gesetzes originär den Urhebern zu.“ Die VG Wort nehme „auch keine den Verlegern von den Urhebern eingeräumten Rechte oder abgetretenen Ansprüche in einem Umfang wahr, der eine Beteiligung der Verleger an der Hälfte der Einnahmen der Beklagten begründen könnte.“

Zuvor hatte sich bereits der Europäische Gerichtshof zu der Frage geäußert (Reprobel-Entscheidung). Am 12. November 2015 stellten die Luxemburger Richter fest, dass Verlage laut EU-Recht nicht zu den originären Rechteinhabern zählen und deshalb kein Geld von den Verwertungsgesellschaften erhalten dürfen.

**Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) und die Bundesregierung wollen** die rechtswidrige Verlegerbeteiligung dennoch wieder möglich machen, so schnell wie möglich. Der Bundestag hat dazu am 28. April 2016 bereits einen entsprechenden Antrag verabschiedet – obwohl zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal die Urteilsbegründung des BGH vorlag.

Schriftstellern, Journalisten und Autoren sind durch die fehlerhafte Ausschüttung der Urheberpauschale seit 2001 schätzungsweise 500 Millionen Euro verloren gegangen. Jüngere Zahlungsbescheide der VG Wort enthalten zwar wegen des Rechtsstreits einen Vorbehalt, der Großteil des Geldes dürfte jedoch aufgrund von Verjährungsfristen nicht mehr zurückzufordern sein.

## Impressum

Urheberpauschale für Autoren  
Tom Hillenbrand (Koordination)  
Bodenstedtstr. 49  
81241 München  
Tel: +49 89 55 13 56 12  
Mail: [info@urheberpauschale.de](mailto:info@urheberpauschale.de)

Gestaltung und Programmierung:

[wppt:kommunikation](mailto:wppt:kommunikation)

- BRIEF  
/
- WORUM GEHT ES?  
/
- IMPRESSUM

## Nach der letzten Instanz - konkret online



Wie Verlage die Rechte von Autoren beschneiden. **Marcus Hammerschmitt** über das VG-Wort-Urteil

Es ist was passiert. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat einer kleinen Gruppe von Lohnabhängigen bescheinigt, jahrzehntelang von den Verwertern ihrer Arbeitskraft über den Tisch gezogen worden zu sein. Anscheinend freut dieses Ereignis niemanden so richtig. Dass die Arbeitskraftverwerter empört sind, kann man nachvollziehen, aber auch die Lohnabhängigen und vor allem ihre gewerkschaftlichen Vertreter ziehen ein Gesicht. Der Anblick ist einigermaßen komisch und bedarf der Erklärung.

Die VG Wort ist eine einfache Sache. Sie sammelt Geld ein und verteilt es weiter. Das Geld zahlen die Hersteller von Produkten, mit denen man urheberrechtlich geschützte Werke – im Fall der VG Wort Texte – vervielfältigen kann. Natürlich zahlen die Hersteller in Wirklichkeit keinen Cent, sondern sie geben die sogenannte Urheberrechtsabgabe über die Preise für ihre Produkte an ihre Kunden weiter. Wer zum Beispiel je einen Kopierer, einen Computer oder einen DVD-Rohling gekauft hat, hat zu dieser Urheberrechtsabgabe beigetragen. Im Jahr kommen dabei grosso modo 100 Millionen Euro zusammen, die die VG Wort an »Wahrnehmungsberechtigte« weiterverteilt.

Ich finde das gut. Grundsätzlich ist mir als Autor fast gleichgültig, auf welche Weise die Gesellschaft mich daran hindert, Knut Hamsuns Hunger am eigenen Leib nachzuempfinden. Aber wenn die Taschengelder von der VG Wort einen Beitrag zur Verhinderung des Reenactments darstellen, ist das in den Maßen des Möglichen fair, denn Konsumenten nutzen meine Werke, ohne sie gekauft zu haben, und zahlen dafür einen kleinen Obolus in eine Gemeinschaftskasse.

Allerdings darf man mir vorhalten, nie ernsthaft nach einer Antwort auf die Frage gesucht zu haben, warum auch die Verleger seit Bestehen der VG Wort an der Urheberrechtsabgabe beteiligt sind – sie strichen als »Wahrnehmungsberechtigte« bei Belletristik 30 und bei wissenschaftlichen Werken 50 Prozent davon ein, obwohl sie per definitionem keine Urheber, sondern Verwerter sind. Als mildernden Umstand mache ich geltend, dass ich schlecht beraten worden bin. Man könnte auch sagen, ich habe mich billig verraten lassen. Jahrzehntelang haben juristische Vertreter und Funktionäre meiner Gewerkschaft (Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller in Verdi) erzählt, das mit der VG Wort sei schon in Ordnung so. Ich kann mich zum Beispiel an einen Justitiar erinnern, der stolz auf folgende Prägung war: »Der Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort ist der einzige, den man als Autor unterschreiben kann, ohne ihn zu verstehen.« Oder an ein Seminar über das damals neue Thema E-Books, bei dem die anwesenden Offiziellen eine Diskussion zum Thema Urheberabgabe so schnell abwürgten, wie das nur Geschäftsordnungsprofis können, deren Aufgabe eigentlich das Gegenteil wäre. Vielleicht bin ich doch ein besserer Deutscher, als ich

wahrhaben will, und lasse mir manchmal zu gerne Märchen erzählen. Kein so guter Deutscher in diesem Sinne war Martin Vogel, Jurist und Autor. Er sah genauer hin und stellte fest: Für die Beteiligung der Verlage an der Urheberrechtsabgabe gibt es nicht nur keine logische Grundlage, sondern auch keine rechtliche. Er klagte. Man ahnt vielleicht, wie sein Berufsverband darauf reagierte: Der DJV (Deutscher Journalisten-Verband) verwehrt ihm den Rechtsschutz. Vogel wurde fortwährend als Quertreiber und Spielverderber dargestellt; als verwöhntes Kind, das die Erwachsenen bei wichtigen Tätigkeiten mit seinem Geplärr störte. Während sich der Rechtsstreit hinzog, avancierte er bei den Verbänden und Gewerkschaften der Autoren/Autorinnen und Journalisten/Journalistinnen zu einem der beliebtesten Watschenmänner überhaupt.

Dumm nur, dass er sich Instanz für Instanz durchgesetzt hat. Warum es in dieser Sache überhaupt keinen rechtlichen Spielraum gab, kann man sehr schön in der Urteilsbegründung des BGH, in Vogels Stellungnahmen und bei dem Juristen, Autoren und Blogger Tilman Winterling nachlesen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Ich empfehle aber auch dringend, sich die Argumente der Gegenseite anzuschauen. Sie lauten: Wir hatten da doch ein *gentlemen's agreement*. Wo kämen wir denn da hin. Schade um das schöne Geld. Die deutsche Kultuur wird laidööön!

Um diesen Stuss unter die Leute zu bringen, benutzt man vorzugsweise die komplett Ahnungslosen und die bis zur Besinnungslosigkeit Überangepassten unter den Autoren selbst. Aber ach, der Schmerz über die Verluste an Geld und Kultur ist so groß, dass ihn diese Hiwi-Brigade nicht allein besingen kann – auch die Verleger selbst sind gefordert. Den Klassiker in dieser Hinsicht hat Jo Lendle, der Chef des Carl-Hanser-Verlags, abgeliefert. In einem Artikel für die »Welt« unter dem Titel »Die Bücher werden darunter leiden« zu beklagen, dass jetzt auf die Verlage Rückzahlungen in Höhe von mehreren Hundert Millionen Euro zukämen, und zuzugeben, dass die »jahrzehntelang geübte Praxis« nie eine rechtliche Grundlage hatte, aber nicht einmal ein formales Wort des Bedauerns über den Skandal zu verlieren – das muss man auch erst mal hinkriegen. Mit anderen Worten: Die Verleger verhalten sich wie ungerechtfertigt Privilegierte aller Zeiten, denen viel zu lange nicht widersprochen worden ist.

Was die Sache mit den *gentlemen* bei dem besagten *agreement* angeht: 80 Prozent der Verlage, mit denen ich bisher als Autor zu tun hatte, haben in der einen oder anderen Weise meine Urheberrechte missachtet. Von unabgesprochenen Textänderungen im Druck über krass verspätete / fehlerhafte / ausbleibende Abrechnungen bis hin zur Weiterverbreitung meiner Bücher trotz verbrieftem Rechterückfall an mich war da alles dabei. Wer das für mein Privatpech hält, dem sei Theo Winterlichs Artikel »Hintergangene Autoren« auf Heise.de empfohlen. Rein rechtlich gesehen haben diese Zustände nichts mit dem aktuellen BGH-Urteil zu tun, aber sie sind sein primärer gesellschaftlicher Kontext. Ich empfinde es als sehr seltsam, meiner Gewerkschaft erläutern zu müssen: Das VG-Wort-Urteil ist einer der seltenen Fälle, in denen der BGH der Schnittmenge zwischen Recht und Gerechtigkeit zu einem kleinen Flächengewinn verholfen hat.

Wenn sich die betreffenden Gewerkschaften nur was erläutern ließen. In Wirklichkeit lautet die Empfehlung wie immer, dass man sich keinen Illusionen hingeben soll. Mit aller Macht wird bereits daran gearbeitet, dass die Gelder, die so lange an den eigentlichen Urhebern kultureller Werke vorbeiflossen, nicht an sie zurückfließen und dass das Gesetz zugunsten der Verlage geändert wird. Die »Krise«, die das Urteil angeblich bei den Verlagen auszulösen geeignet ist, werden *gentlemen's agreements* verhindern. Und dass die viel notwendiger Krise bei den Gewerkschaften der Autoren und Journalisten auf gleichem Weg verhindert wird, steht zu befürchten.

**Marcus Hammerschmitt** hat SF-Romane, Sachbücher und anderes bei großen und kleinen Verlagen veröffentlicht. Zuletzt: *Waschaktive Substanzen* (Kurzprosa, Edition Monhardt)



ESSAY

## Anmerkung zu einem richtigen Urteil

Von **Martin Vogel**

01.07.2016. Der Streit um den **Verlegeranteil** an den Ausschüttungen der **VG Wort** ging durch alle Instanzen zum Bundesgerichtshof, der das Verfahren wegen einer vorgreiflichen Entscheidung des EuGH ausgesetzt hatte. Alle vier Gerichte haben gegen die bisherige Praxis entschieden: Die Gelder standen allein den Autoren zu. Die Verleger reagierten empört. Gegenpositionen waren in der Presse kaum zu lesen. Darum scheint **mir als dem Kläger** in dieser Sache eine Antwort erforderlich.

*Die VG Wort-Entscheidung des BGH, in der sich herausstellte, dass Verlage zu Unrecht einen Teil der Ausschüttungen einstrichen, hat riesiges Aufsehen erregt (unsere [Resümees](#)). Schon beeilt sich die Regierung, durch neue Gesetze den Status quo ante wiederherzustellen. Der Verlag C.H. Beck hat Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil eingelegt. Viele Autoren haben ihre Solidarität mit den Verlagen erklärt, obwohl die Gelder eigentlich ihnen zustehen. Hier äußert sich der Kläger Martin Vogel, der sich gegen scheinbar übermächtige Gegner - zu denen auch die Gewerkschaften gehören - durchgesetzt hat. Wir laden alle Betroffenen und Beteiligten - Autoren, Verleger, Gewerkschafter - ein, sich an der Debatte zu beteiligen. D.Red.*

=====

I.

Am 21. April hat der Bundesgerichtshof ein weitreichendes Urteil verkündet, das die pauschale Beteiligung von Verlegern in Höhe von bis zu 50 Prozent am **Aufkommen der VG Wort** aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber für unzulässig erachtet hat. Die Verleger hätten, so der BGH, keine eigenen Vergütungsansprüche, und Abtretungen an sie im Voraus seien nur wirksam, wenn sie die Zahlungen als Treuhänder für die Urheber in Empfang nähmen. Nach dem Unionsrecht (dem Recht der EU) müssten die Vergütungen zudem bei den originär berechtigten Urhebern **unbedingt ankommen**, ganz abgesehen davon, dass die Wahrnehmungsverträge der Verwertungsgesellschaften, einschließlich der dort in Bezug genommenen Verteilungspläne und Satzungen, der Verwertungsgesellschaften als Allgemeine Geschäftsbedingungen eine Verlegerbeteiligung am Aufkommen der Urheber nicht wirksam begründen könnten. Wohl aber sei es den Urhebern gestattet, Vergütungsansprüche im Nachhinein an ihren Verleger abzutreten.

Auf die einhellige **Empörung der Presse** (FAZ, SZ, Zeit und andere) gegen dieses höchstrichterliche Urteil, noch bevor die Urteilsgründe überhaupt vorlagen, erscheint mir als dem Kläger in dieser Sache eine Antwort von betroffener Seite erforderlich. Zwar sollte meinerseits Zurückhaltung geboten sein, doch habe ich nicht im Eigeninteresse geklagt.

Neben den Verlegern malen nun auch die Berufsverbände der wissenschaftlichen Autoren, die sich in der Vergangenheit mit erheblichen Beträgen rechtswidrig aus dem Aufkommen der VG Wort haben subventionieren lassen, sowie die **Gewerkschaft Ver.di** und der **Deutsche Journalistenverband**, die alle die rechtswidrige Verteilung stets gestützt hatten, zu ihrer Rechtfertigung nunmehr drohende Gefahren für die VG Wort an die Wand und tun so, als wäre in der Vergangenheit eine problemlose kollektive Rechtswahrnehmung nur möglich gewesen, weil man den Urhebern die Hälfte ihres Aufkommens zugunsten

der Verleger vorenthalten hat.

Das kann nur bedingt verwundern. Denn einige Berufsverbände und Gewerkschaften der Kreativen geraten nun zunehmend in den Verdacht, in den Aufsichtsgremien von VG Wort und VG Bild-Kunst dazu beigetragen zu haben, dass dort mehr als vierzehn Jahre lang jährlich circa 30 (VG Wort) beziehungsweise 15 (VG Bild-Kunst) Millionen Euro falsch verteilt worden sind, obwohl sie darüber rechtzeitig informiert worden sind und eigentlich die Interessen der Rechteinhaber, also der Urheber, treuhänderisch zu vertreten gehabt hätten.

Treuhänderische Rechteverwaltung hat sich danach zu richten, wer einer Verwertungsgesellschaft Rechte übertragen hat. Nur wer **Rechte eingebracht** hat, kann an deren Ausschüttungen beteiligt werden. Verbandsinteressen dürfen dabei keine Rolle spielen. Das gilt auch für die Vertreter von **DJV und ver.di** in den Gremien der VG Wort und der VG Bild-Kunst, die sich nun erklären müssen. Auch die auffällige Zurückhaltung der mit Verdi und dem DJV eng verbandelten **Initiative Urheberrecht** zu den Gründen des BGH-Urteil kann nicht überraschen, trägt doch ihr Sprecher als früherer Vorstand der VG Bild-Kunst dort die Verantwortung für die jahrelange rechtswidrige Verteilung zu Lasten der Urheber.

Die Einseitigkeit, mit der in der Presse die **Unabhängigkeit des BGH** in Frage gestellt wird, weil er mit seinem Urteil nicht die wirtschaftlichen Interessen der Verleger bedient hat, ist bemerkenswert. Dabei sprechen die Urteilsgründe eine klare Sprache. Wie zu erwarten war, hat jetzt auch die Judikative bestätigt, dass es keinen rechtlichen Grund in der Vergangenheit gegeben hat, die Verleger pauschal und ohne Rechtenachweis am Aufkommen der Urheber aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu beteiligen. Wenn dies in der Öffentlichkeit nicht hinreichend bekannt ist, liegt dies daran, dass die Verleger, die genannten Verbände der Urheber und die Verwertungsgesellschaften hierüber **nicht zutreffend informiert** haben. Die VG Bild-Kunst verharmlost sogar ihre rechtswidrige Verteilung als Ergebnis lediglich "formaler Schwächen".

## II.

Die jetzt bestätigte Rechtslage ist seit einem halben Jahrhundert klar. Danach genießt der Urheber - dem Wesen des Urheberrechts entsprechend - einen umfassenden Schutz seiner materiellen und immateriellen Interessen in Bezug auf sein Werk. Die ihm zustehenden umfassenden Verwertungsrechte sind lediglich dort eingeschränkt, wo der Gesetzgeber die Interessen der Allgemeinheit an einer erlaubnisfreien Werknutzung höher bewertet hat als das Verbot des Urhebers. Die **Privatkopie** ist ein solcher Fall. Für den Eingriff in sein Ausschließlichkeitsrecht ist dem Urheber jedoch in solchen Fällen - verfassungsrechtlich geboten - eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Diese wird über die gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen der Industrie, die Aufzeichnungsgeräte und Kopiermaterialien herstellt oder importiert, von Verwertungsgesellschaften wie der VG Wort, der VG Bild-Kunst und der GEMA eingezogen und nach festen Regeln an die Berechtigten verteilt.

So entspricht es auch zwischenzeitlich harmonisiertem Unionsrecht. Folglich steht sowohl nach nationalem als auch nach europäischem Urheberrecht der gerechte Ausgleich (nach nationalem Recht die angemessene Vergütung) für die erlaubnisfreie Werknutzung allein den Urhebern, also nicht auch den Verlegern, zu. Das Unionsrecht betont - völlig in Übereinstimmung mit den Wertungen des nationalen Urheberrechtsgesetzes - in den Erwägungsgründen 10 und 11 der Informationsgesellschaftsrichtlinie von 2002, dass das System des Urheberrechts dazu bestimmt ist, die **notwendigen Mittel für das kulturelle Schaffen** zu garantieren und der Wahrung der Unabhängigkeit und Würde des Urhebers zu dienen.

Verleger erwerben von Urhebern lediglich das Recht, ihre Werke zu vervielfältigen und zu verbreiten, also das von vorneherein durch die gesetzlichen Schrankenregelungen begrenzte Verlagsrecht. Mit diesem Recht muss der Verleger nach dem gesetzlichen Geschäftsmodell am Markt wirtschaften. Ob er das erfolgreich tut, ist sein Risiko, das er nicht einfach vermindern kann, indem er sich im Verein mit den Funktionären in der VG Wort bis zur Hälfte der Urhebervergütung zuweisen lässt. Vielmehr muss er es **über die Buchpreise** steuern. Die Beteiligung des Urhebers an den **Markterlösen** seines Werkes ist entsprechend gering, gelegentlich fällt sie ganz aus, wenn das Werk nicht marktgängig ist. Oft erhält der Urheber sogar nur die Kopiervergütung als einzigen Lohn für seinen geistigen Beitrag.

## III.

Dass sich die Verleger dennoch jährlich hohe Summen von der VG Wort haben auszahlen lassen, geschah vor folgendem geschichtlichen Hintergrund: Die VG Wort ist 1958 von zusammen 19 Urhebern und Verlegern gegründet worden, um **Ausschließlichkeitsrechte**, die sich faktisch nur kollektiv wahrnehmen lassen, zu verwalten. Hierbei ging es etwa um Nutzungsrechte aus dem Bibliotheksverleih. Die anfangs in die Satzung geschriebenen Verteilungsschlüssel gelten bis heute, weil die Satzung der VG Wort von Beginn an vorsieht, dass ihre wesentliche Bestimmungen nur einstimmig von allen sechs Berufsgruppen (drei Berufsgruppen der Urheber, drei der Verleger) geändert werden können. Damit kommt der einmal beschlossenen Satzung bezüglich der Verteilungsschlüssel des Aufkommens **Ewigkeitscharakter** zu.

**Gesetzliche Vergütungsansprüche** wie für die Privatkopie sah das bei Gründung der VG Wort gültige Literatururheberrechtsgesetz nicht vor. Als sie 1965 in das bis heute geltende Urheberrechtsgesetz Eingang gefunden hatten, konnten die Verteilungsschlüssel aus den besagten Gründen nicht mehr geändert werden, obwohl der Gesetzgeber die Vergütungsansprüche für erlaubnisfreie Nutzungen **allein dem Urheber** zugeordnet hatte. Hinzu kam seinerzeit die von der GEMA und dem Deutschen Patentamt als Aufsichtsbehörde vertretene Rechtsauffassung, die privatrechtlich beschlossenen Verteilungspläne einer Verwertungsgesellschaft gingen der gesetzlich geltenden Regelung vor. Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof erinnerten jedoch Ende der 1990er Jahre und zu Beginn des 21. Jahrhunderts nachdrücklich an den bei der Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften zu beachtenden **Treuhandgrundsatz**, dass nur derjenige etwas bekommen kann, der einer Verwertungsgesellschaft Rechte übertragen hat. Spätestens seither hat sich die von der VG Wort, der VG Bild-Kunst und der GEMA praktizierte Auffassung als rechtlich unhaltbar erwiesen.

Es wäre nach all dem nur folgerichtig gewesen, wenn diese Verwertungsgesellschaften als Treuhänderinnen die gesetzlichen Vergütungen spätestens seit 2002, als der Gesetzgeber nach § 63a des Urheberrechtsgesetzes gesetzliche Vergütungsansprüche im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft für abtretbar erklärt hat, gesetzeskonform **ausschließlich den Urhebern** zugewiesen hätten. Die VG Wort behauptete jedoch beharrlich, auch Verleger bräuchten bei ihr Rechte ein. Erstaunlicherweise musste dieser Vortrag im Prozess erst einmal von Seiten des Klägers widerlegt werden und die VG Wort eingestehen, dass sie an Verleger ohne jeden Rechtenachweis ausschüttet. Die Rechtslage war allen Funktionären im Verwaltungsrat der VG Wort, und auch der staatlichen Aufsichtsbehörde bekannt. Doch man nahm allseits in Kauf, dass die VG Wort die Gelder der Urheber rechtswidrig ausschüttete, und hoffte, **die Sache aussitzen** zu können. Nicht anders verhielt es sich bei der VG Bild-Kunst und der GEMA.

Spätestens mit dem nunmehr ergangenen Urteil des BGH steht die rechtswidrige Verteilung der genannten Verwertungsgesellschaften außer Zweifel. Vorausgegangen waren, wie gesagt, zwei Urteile der Instanzgerichte und eine Entscheidung des EuGH, die ohne Ausnahme gegen die Auffassung der Verleger und der VG Wort entschieden hatten. Ein anderes Urteil war vom BGH nicht zu erwarten. Dennoch versuchen die Vorstände der Verwertungsgesellschaften ihre Verantwortung für die jahrelange Fehlverteilung zu bemänteln, indem sie darauf verweisen, sie hätten seit der Klageerhebung Rückstellungen gebildet und im Übrigen nur unter Vorbehalt ausgeschüttet.

Nach bekannter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hätten sie freilich ohne Rechtenachweis **überhaupt nicht ausschütten dürfen**. Denn der BGH legt einen strengen Sorgfaltsmaßstab bei Falschausschüttungen an. In Zweifelsfällen darf danach bis zur Klärung der Rechtslage überhaupt nicht ausgeschüttet werden. Hat eine Verwertungsgesellschaft im Zusammenwirken mit ihren Funktionären in den Gremien dies dennoch getan, ist es **ihr Haftungsrisiko**, wenn, wie zu erwarten, einige Verleger die fälschlich ausgeschütteten Beträge nicht zurückzahlen können. Rückstellungen von Erlösen, die ohnehin den Urhebern zustehen, dürfen zu deren Entschädigung selbstverständlich nicht herangezogen werden. Die Urheber würden sich dann ja selbst entschädigen.

#### IV.

Das jetzige Wehklagen der Verleger über das Schicksal der kleinen Verlage, das unisono von der Presse aus naheliegenden Gründen übernommen worden ist, wurzelt in einem **unzulässigen Geschäftsmodell der Verwertungsgesellschaften**, das die Verleger in der Vergangenheit gerne mitgetragen haben. Wenn es sich nun - nach allem keineswegs überraschend - als rechtswidrig erwiesen hat, haben die

Verwertungsgesellschaften und die Verlage dies selbst zu verantworten, zumal die Verlage in der Vergangenheit ein **Leistungsschutzrecht**, das sie für einen eigenen gesetzlichen Vergütungsanspruch für die Privatkopien benötigten, stets abgelehnt hatten. Die Politik übernimmt unkritisch deren unhaltbares Vorbringen und droht mit sofortigen Einschnitten bei dem schwächsten Glied aller Betroffenen, dem Urheber. Niemand hat in den einschlägigen Presseartikeln nach dem BGH-Urteil ihre Rechte dargestellt. Das hätte man allerdings zumindest von einer seriösen Presse erwarten dürfen.

Urheber haben, das zeigt sich erneut, keine Lobby. Es lässt sich nicht ernsthaft behaupten, sie seien in den Gremien der Verwertungsgesellschaften ebenso vertreten wie Verleger und hätten gegen die rechtswidrige Verteilung nichts einzuwenden gehabt. Denn zum einen hätten sie den Verteilungsplan nicht ändern können (s.o. unter III.) und zum anderen haben ihre Vertreter in den Berufsgruppen der Urheber vergessen, dass sie gegenüber ihren Mitgliedern Treuhandpflichten **und keine Verbandsinteressen** wahrzunehmen haben. Aber das merken die vielen unorganisierten Urheber nicht. Sie sind wirtschaftlich zu schwach, weit schwächer als die nun beklagten kleinen Verlage, um sich als Einzelne in einem Rechtsstreit gegen die Entziehung der ihnen zustehenden Vergütung zu wehren.

Jetzt sind die Fehlverteilungen der VG Wort zu Lasten der Urheber und die Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des ihm unterstellten Deutschen Patent- und Markenamts als staatliche Aufsicht über Verwertungsgesellschaften daran offenbar geworden. **Aufgabe der Aufsichtsbehörde** wäre es gewesen einzuschreiten, damit die Einhaltung des Treuhandgrundsatzes gewahrt bleibt. Es ist kaum zu glauben, dass sie dem Treiben **einfach zugesehen** und die massive Schädigung der Urheber in Kauf genommen hat. In diesem Zusammenhang erscheint ein Ausspruch des Justizministers in einem besonderen Licht: "In einem Rechtsstaat können wir die Probleme, die wir in überforderten Behörden haben, nicht dadurch lösen, dass wir das Recht einfach außer Kraft setzen." Denn diese Verpflichtung macht nicht vor der Haustüre des Ministers halt.

Wenn nun beklagt wird, das BGH-Urteil zerstöre eine seit langem **gewachsene Verlagskultur**, so ist das ein wenig überzeugender und durchsichtiger Einwand. Denn die beschworene Kultur darf nicht auf einer rechtlich unzulässigen Verteilung gesetzlicher Vergütungsansprüche beruhen, durch die die Urheber die Verlagswirtschaft subventionieren. Das sollten auch **die Parlamentarier** im Auge behalten, die sich - ohne die Urteilsgründe zu kennen - als unkritische Verstärker der verlegerischen Klagen haben einspannen lassen, indem sie, wie zuvor schon Ministerin **Monika Grütters** und ihr Kollege **Heiko Maas**, in einer Beschlussempfehlung eine sofortige gesetzliche Korrektur des Urteils forderten, **ohne ein Wort des Bedauerns** darüber, dass die Urheber zumindest seit 2002 unter Duldung der staatlichen Aufsicht um einen ganz wesentlichen Teil ihrer gesetzlichen Vergütungen gebracht worden sind.

## V.

Die Urheber könnten eigentlich beruhigt sein, dass der nationale Gesetzgeber nicht mehr zu einer gesetzlichen Umverteilung zugunsten der Verleger befugt ist. Denn die Gesetzgebungskompetenz dafür liegt seit dem Inkrafttreten des Informationsgesellschaftsrichtlinie Ende 2002 allein in Brüssel - und dort dürfte man die Verhältnisse etwas kritischer betrachten. Doch der Großen Koalition und dem Deutschen Bundestag scheint das gleichgültig zu sein, denn sie plant auf der Grundlage des nationalen Rechts **im Eiltempo ohne die gebotene ausführliche Erörterung** eine gesetzliche Verlegerbeteiligung und damit einen **massiven Eingriff** in den grundrechtlich gesicherten gerechten Ausgleich des Urhebers. Nach den derzeitigen Plänen geschieht dies erstaunlicherweise auch noch im Zusammenhang mit einer Novellierung des Urhebervertragsrechts, das eigentlich die Rechtsstellung des Urhebers verbessern sollte.

Dabei hat sie die Gewerkschaften auf ihrer Seite, die sich offensichtlich den vielen freischaffenden Urheber weniger verpflichtet fühlen als ihren überwiegend angestellten Mitgliedern. Die geplante Gesetzesänderung beurteilt zum Beispiel der Verband "**Freischreiber**" ganz anders. Nicht umsonst registriert er wachsenden Zulauf. Seine Mitglieder arbeiten nicht unter dem Schuttschirm von Tarifverträgen. Für sie gilt mehr denn je der dem Urheberrechtsgesetz zugrundeliegende und vom Bundesverfassungsgericht wiederholt unterstrichene Gedanke, dass dem Urheber, wenn seinem Ausschließlichkeitsrecht zugunsten der Allgemeinheit Schranken gezogen werden, eine **angemessene Vergütung** gebührt. Von einer Verlegerbeteiligung an dieser Vergütung ist nirgends die Rede.

Für die Einführung der Verlegerbeteiligung - wie von der unermüdlichen Lobby der Verleger gefordert - ist der Börsenverein des Deutschen Buchhandels sogar bereit, die angemessene Honorierung des Urhebers in Verlagsverträgen zu akzeptieren, die noch, als sie vor vierzehn Jahren ins Gesetz geschrieben wurde, den Verlegern Anlass war, **das Ende des Buches** zu prophezeien. Heute sind es die kleinen Verlage, die angeblich daran glauben müssen, wenn der Urheber das bekommt, was ihm - und nur ihm - nach den Grundlagen des Gesetzes zusteht. Dabei vermögen sie nur das nicht zurückzuzahlen, was sie unter Rückzahlungsvorbehalt von der VG Wort erhalten haben, also ohnehin nicht hätten ausgeben dürfen. Nebenbei bemerkt ginge es den kleinen Verlagen sicher besser, wenn die von ihnen verlegten Bücher auf den Tischen der ebenfalls im Börsenverein organisierten großen Buchhandlungen ausgelegt würden. Dort hat man oft genug den Eindruck, es gebe nur noch Blockbuster.

Allein in der VG Wort sind **mehr als 400.000 Urheber** wahrnehmungsberechtigt. Zu ihren Lasten hat die VG Wort im Verfahren "Verlegeranteil" Prozesskosten in Höhe von **einer Million Euro** verursacht, um den Verlegern, die bei ihr überhaupt keine Rechte einbringen müssen, unrechtmäßig zu jährlich 30 Millionen Euro vom Aufkommen der Urheber zu verhelfen. Ihnen redet die VG Wort nun ein, sie sei nur mit Verlegern und Urhebern zusammen in der Lage, die Vergütungen der Urheber bei den Vergütungsschuldnern einzufordern. Wenn das so tatsächlich ist, müssen die Verleger ein **eigenes Leistungsschutzrecht** mit eigenen gesetzlichen Vergütungsansprüchen erhalten und nicht einen Anspruch auf Beteiligung am Aufkommen der Urheber.

Die Große Koalition schlägt mit der geplanten Gesetzesänderung zwei Fliegen mit einer Klappe. Sie kann sich zunächst gegenüber den Urhebern einer Novellierung des Urhebervertragsrechts rühmen, die freilich bei genauerem Hinsehen den Urhebern nichts bringt, und zudem zieht sie die für die politische Meinungsbildung wichtigen Verleger auf ihre Seite. Dafür wird ein **schwerer Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union** in Kauf genommen. Denn zu derartigen Gesetzesänderungen ist, nachdem das Recht der Privatkopie unionsrechtlich geregelt ist, nur noch die Union selbst befugt. Es ist kaum zu glauben, aber die Bundesrepublik nimmt durch ihre Ignoranz des vorrangigen Unionsrechts in Kauf, dass die gerade erst durch den **Brexit** offenbar gewordene Politikverdrossenheit in Europa weiter zunimmt. Vielleicht wird sich angesichts dessen das Parlament diese **rechtswidrige Gesetzesänderung** noch einmal überlegen, einmal abgesehen davon, dass das Gesetz den Verwertungsgesellschaften als Treuhändern Steine statt Brot geben und vor dem Europäischen Gerichtshof nicht Bestand haben würde.

**Martin Vogel**

URL dieses Artikels

<https://www.perlentaucher.de/essay/martin-vogel-zu-vg-wort-ausschuettingen-verlage-autoren-urheberrecht.html>